



NIEDERSCHRIFT

über die 9. öffentliche Sitzung des Gemeinderates Tristach im Jahr 2022, am Donnerstag, dem 22.12.2022 im Gemeindeamt Tristach, Sitzungszimmer.

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 22:00 Uhr

Dauer: 03:00 Std.

Anwesende Gemeinderäte/-innen:

1. Bgm. Ing. Mag. Einhauer Markus (Vorsitz),
2. Bgm.-Stv. Unterluggauer Lydia,
3. GV Franz Klocker,
4. GR Zlöbl Armin,
5. GR Draschl Monika,
6. GR Zoier Franz,
7. GR Lukasser Stefan,
8. GR Mag. Aßmayr Gerda,
9. GR Mag. Auer Johann,
10. GR Staffler Joachim,
11. GR Christian Ortner,
12. GR Helmut Mayr,
13. GR Lukas Amort;

Sonstige Anwesende:

Simone Oberkofler, Finanzverwalterin;

Schriftführer:

Hannes Hofer, Amtsleiter.

Tagesordnung:

1. Genehmigung des Protokolls bzw. der Beschlüsse der letzten Gemeinderatssitzung;
2. Verordnung über die Höhe der Leerstandsabgabe;
3. Waldumlage:
 - a) Aufhebung der bei der Gemeinderatssitzung am 17.11.2022 beschlossenen Verordnung über die Festsetzung einer Waldumlage ab 01.01.2023;
 - b) Anpassung der Verordnung des Gemeinderates über die Festsetzung der Waldumlage (Neufestsetzung der Hektarsätze ab 2023 für alle Waldkategorien);
4. Senkung des Dienstgeberbeitrages für alle Gemeindebediensteten für die Jahre 2023 und 2024 auf 3,7 v.H. in Anwendung des § 41 Abs. 5a Z 7 FLAG;
5. Verordnung betreffend Umbenennung des nordwestlichen Teilstücks des „Griesweges“ ab Kreuzung Griesweg-Roseggerstraße in „Prof. Jos Pirkner-Straße“;
6. TIWAG-Angebot Liefervertrag elektrische Energie für das Jahr 2023;
7. Vergabe LWL- und Tiefbauarbeiten im Jahr 2023;
8. Ankauf Möbel für Gemeindepark Tratte;
9. Projekte im Planungsverband 36 „Lienzer Talboden“:
 - a) Digitaler Leitungskataster,
 - b) Projekt Alltagsradwege,
 - c) Rechenzentrum Osttirol – Interkommunaler Breitbanddatenpool;

10. Ansuchen des Sportvereins Dobernik Tristach um finanzielle Unterstützung für die Sanierung der Duschen im Sportvereinsgebäude;
11. Diverse Subventionsansuchen:
 - a) Katholische Jungschar Tristach anlässlich 40-Jahr-Jubiläum 2023,
 - b) Sportverein Dobernik Tristach – Subvention 2022,
 - c) Jugendchor Tristach – Subvention 2022,
 - d) Kirchenchor Tristach – Subvention 2023;
12. Landwirtschaftsförderung 2022;
13. Ansuchen Förderung E-Bike;
14. Ansuchen Baukostenzuschuss;
15. Anti-Teuerungspaket des Landes – Aussetzung Erhöhung Müllgebühren und Elternbeiträge Kindergarten für das Jahr 2023;
16. Festsetzung der Gebühren, Steuern und Abgaben bzw. Verordnung über Gebühren- bzw. Indexanpassungen mit Wirksamkeit 01.01.2023;
17. Festsetzung des Unterschiedsbetrages zwischen der Summe der vorgeschriebenen Beträge (Soll) und der veranschlagten Beträge im Rechnungsjahr 2023 gem. § 15 (1), Ziff. 7 der VRV (Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung);
18. Vortrag des Voranschlages 2023 und Beschlussfassung;
19. Anträge, Anfragen und Allfälliges;

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung, begrüßt den vollzählig erschienenen Gemeinderat sowie den Schriftführer (AL Hannes Hofer) und die Finanzverwalterin Simone Oberkofler. Er stellt fest, dass die Ladung zur heutigen Sitzung rechtzeitig ergangen und der Gemeinderat beschlussfähig ist.

Die einzelnen Punkte der Tagesordnung werden nunmehr der Reihe nach wie folgt behandelt:

1. Genehmigung des Protokolls bzw. der Beschlüsse der letzten Gemeinderatssitzung:

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 17.11.2022 wurde wie gehabt vor der heutigen Sitzung per E-Mail im PDF-Format an alle Mandatare/-innen zur Kenntnisnahme bzw. Durchsicht verteilt.

GR-Ersatzmitglied Brigitte Amort hat heute per E-Mail folgende Änderungswünsche deponiert:

- a) Zu To.-Pt. 4. Anpassung der Verordnung des Gemeinderates über die Festsetzung der Waldumlage (Neufestsetzung der Hektarsätze ab 2023): GR-Ersatzmitglied Brigitte Amort beantragt, die Textpassage „*Sie moniert, dass der Gemeindewaldaufseher (GWA) nicht in Bezug auf mögliche Unterstützungen und Förderungen für Waldbesitzer informiere.*“ durch „*Sie moniert, nicht in Bezug auf mögliche Unterstützungen und Förderungen für Waldbesitzer informiert worden zu sein.*“ zu ersetzen. Der Schriftführer sagt, dass lt. Audio-Aufzeichnung der Waldaufseher tatsächlich in diesem Zusammenhang nicht von GR-Ersatzmitglied Brigitte Amort genannt wurde.
- b) Zu To.-Pt. 8. Diverse Subventionsansuchen: (...) (b) Katholische Jungschar Tristach für Jungscharjahr 2022/23 (...): GR-Ersatzmitglied Brigitte Amort beantragt die Textpassage „*Dzt. wird nur mehr 1 x im Monat eine Betreuung angeboten, früher war die Betreuung mit 2 x im Monat intensiver*“, durch „*GR Monika Draschl informiert, dass dzt. nur mehr 1 x im Monat eine Betreuung angeboten wird, früher war die Betreuung mit 2 x im Monat intensiver*“ zu ersetzen. GR Monika Draschl sagt, dass sie die Nennung ihres Namens hier nicht wünscht - ihre als rein informative Feststellung gedachte Aussage könne negativ interpretiert bzw. als Vorwurf missverstanden werden.

Weitere Wortmeldungen zu ggst. Sitzungsprotokoll gibt es nicht.

Beschluss:

Nach kurzer Beratung beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Vorsitzenden einstimmig, das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 17.11.2022 mit der Änderung wie oben unter a) angeführt zu genehmigen und zum Beschluss zu erheben. Die Formulierung unter Pt. 8 der To. wie oben unter b) angeführt wird nicht geändert.

2. Verordnung über die Höhe der Leerstandsabgabe:

Der Bürgermeister informiert wie folgt über die wesentlichen Punkte der mit 01.01.2023 in Kraft tretenden Leerstandsabgabe:

- ▶ **Definition:** „Für Gebäude, Wohnungen und sonstige Teile von Gebäuden, die über einen durchgehenden Zeitraum von mindestens sechs Monaten nicht als Wohnsitz verwendet werden (Leerstand), ist eine Leerstandsabgabe zu erheben.“ (siehe § 6 Abs. 1 Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 86/2022 - TFLAG);
- ▶ **Einhebung der Abgabe:** Bei der Leerstandsabgabe handelt es sich - wie bei der Freizeitwohnsitzabgabe - um eine Selbstbemessungsabgabe. Der Stichtag für die jährliche Einmeldung der Eigentümer ist der 30. April – das heißt, dass bis zu diesem Zeitpunkt der Leerstand des vorangegangenen Jahres angegeben bzw. einen Ausnahmetatbestand (siehe nachfolgender Pt. c) glaubhaft gemacht werden muss.
- ▶ **Ausnahmen:** • Aus rechtlichen, bautechnischen oder vergleichbaren Gründen nicht gebrauchstauglich oder nutzbar; • Gebäude mit bis zu zwei Wohnungen, in denen der Eigentümer seinen Hauptwohnsitz hat; • Gewerbliche, land- und forstwirtschaftliche, berufliche Zwecke, Privatzimmervermietung; • Aus gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen vom Eigentümer nicht mehr verwendet; • Trotz geeigneter Bemühungen nicht zum ortsüblichen Mietzins vermietbar; • Dienst- und Naturalwohnungen, betriebstechnisch bedingte Wohnungen; • Zeitnaher Eigenbedarf;

Der Gemeinderat hat die Höhe der Leerstandsabgabe festzusetzen. Gestaffelt nach Wohnungsgrößen sind folgende Höchst- und Mindestsätze lt. TFLAG vorgesehen:

Wohnungsgröße [m ²]	Mindestsatz [€]	Höchstsatz [€]
≤ 30	10,--	25,--
> 30 und ≤ 60	20,--	50,--
> 60 und ≤ 90	30,--	70,--
> 90 und ≤ 150	45,--	100,--
> 150 und ≤ 200	60,--	135,--
> 200 und ≤ 250	75,--	175,--
> 250	90,--	215,--

Die Höhe der Leerstandsabgabe muss sich am ortsüblichen Mietzins orientieren. Auf einem mittels Video-Beamer präsentierten Mietpreisspiegel der AK Tirol betr. Mietkosten pro m² der Tiroler Bezirke rangiert Osttirol bzw. der Bezirk Lienz im unteren Bereich.

Die Gemeinde Tristach ist auf Grund der geographischen Lage (Nähe zur Bezirkshauptstadt Lienz, keine Hanglage) eine attraktive Wohngemeinde, vergleichsweise hoch ist daher der ortsübliche Mietzins. Die Leerstandsabgabe sollte nicht zu gering festgesetzt werden, um möglichst viele Wohnungen für Wohnungssuchende verfügbar zu machen bzw. einen Leerstand möglichst hintanzuhalten.

Der Gemeinderat kommt im Ergebnis der Debatte einhellig überein, dass die Festsetzung der Höhe der Leerstandsabgabe für das Gemeindegebiet Tristach als Mittelwert zwischen den o.a. Mindest- und Höchstsätzen als angemessen erscheint.

Beschluss:

Mit einstimmigem Beschluss erlässt der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters folgende

VERORDNUNG über die Höhe der Leerstandsabgabe

Aufgrund des § 9 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes, LGBl. Nr. 86/2022, wird verordnet:

§ 1 Festlegung der Abgabenhöhe der Leerstandsabgabe

Die Gemeinde Tristach legt die Höhe der monatlichen Leerstandsabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit 17,50 Euro,
- b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit 35,-- Euro,
- c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit 50,-- Euro,
- d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit 72,50 Euro,
- e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit 97,50 Euro,
- f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit 125,-- Euro,
- g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit 152,50 Euro,

fest.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

3. Waldumlage: a) Aufhebung der bei der Gemeinderatssitzung am 17.11.2022 beschlossenen Verordnung über die Festsetzung einer Waldumlage ab 01.01.2023: b) Anpassung der Verordnung des Gemeinderates über die Festsetzung der Waldumlage (Neufestsetzung der Hektarsätze ab 2023 für alle Waldkategorien):

Im Rahmen der letzten Gemeinderatssitzung am 17.11.2022 hat der Gemeinderat eine Verordnung betr. die Festsetzung der Waldumlage ab 01.01.2023 beschlossen. In der Verordnung nicht angeführt war die Waldkategorie „Teilwald im Ertrag“, da diese Kategorie in der Gemeinde Tristach nicht vorkommt. Nunmehr hat das Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Gemeinden, im Schreiben vom 14.12.2022, Zl. G-70732/1/22-2022 mitgeteilt, dass diese Verordnung „*vorerst nicht zur Kenntnis genommen*“ wird, da für die Kategorie „Teilwald im Ertrag“ keine Umlage festgesetzt wurde. Festgehalten wird, dass im Jahr 2020 die diesbezügl. Verordnungsprüfung ohne die genannte Waldkategorie positiv war.

Der Bürgermeister erläutert zur Waldumlage wie folgt: Die Landesregierung hat nach § 10 Abs. 3 der Tiroler Waldordnung 2005 durch Verordnung landesweit einheitliche Hektarsätze für die Waldkategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag festzulegen. Die Hektarsätze haben in Summe annähernd 33 % der im landesweiten Durchschnitt mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Gemeindewaldaufseher jährlich verbundenen Kosten bezogen auf einen Hektar Waldfläche zu entsprechen. Dabei ist auf das kollektivvertragliche Jahresgehalt der Gemeindewaldaufseher gemittelt über 40 Dienstjahre zuzüglich der Lohnnebenkosten Bedacht zu nehmen. Da sich das kollektivvertragliche Jahresgehalt der Waldaufseher gegenüber dem der vorangegangenen Festlegung (Verordnung der Landesregierung vom 04.12.2019) zugrunde gelegten Jahresgehalt um mehr als 5 % verändert hat, liegt die Voraussetzung für die Anpassung der Hektarsätze vor.

Am 06.09.2022 hat die Landesregierung die Verordnung, mit der einheitliche Hektarsätze als Grundlage für die Erhebung der Umlage zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindewaldaufseher festgelegt werden, beschlossen und im Verordnungsblatt für Tirol Nr. 59/2022 wie folgt kundgemacht: „§ 1 – Hektarsätze: Die Hektarsätze werden je Hektar Wald für die nachstehend angeführten Waldkategorien landesweit einheitlich festgelegt wie folgt: a) für Wirtschaftswald € 24,45, b) für Schutzwald im Ertrag € 12,23 und c) für Teilwald im Ertrag € 18,34.“

Da sich die von den Gemeinden bisher festgelegten Umlagesätze nicht automatisch ändern, ist eine entsprechende Anpassung der Verordnung des Gemeinderates über die Festsetzung der Waldumlage erforderlich, die einen Verweis auf die nunmehr beschlossene Verordnung der Landesregierung vom 06.09.2022, VBl. Tirol Nr.59/2022, enthält.

GR Christian Ortner sagt, dass die Waldumlage die Agrargemeinschaft und die Gemeinde Tristach als größte Waldbesitzer am meisten treffe.

Zu den im Rahmen der letzten Sitzung von GR-Ersatzmitglied Brigitte Amort vorgebrachten Vorwürfen, man habe im Zusammenhang mit dem Borkenkäferbefall von der Gemeinde keine Unterstützung erhalten, teilt der Bürgermeister mit, dass lt. mündlicher Auskunft durch den Gemeindewaldaufseher 2022 sehr wohl zwei diesbezügl. Anträge der Fam. Amort bearbeitet wurden. Weiters sagt er, dass der GWA konsequent und nach bestem Wissen und Gewissen arbeite bzw. gearbeitet habe. Der für Tristach zuständige Bezirksförster Ing. Anton Stocker von der BFI Lienz habe mitgeteilt, dass der Waldaufseher die Aufgaben vergleichsweise gut bewerkstelligt habe und der GWA für die prekäre Situation im Wald nicht verantwortlich gemacht werden könne. Alle Osttiroler Gemeinden seien durch die Borkenkäfersituation einer Extrembelastung ausgesetzt.

GR Armin Zlöbl berichtet in diesem Zusammenhang, dass Holzbringungsunternehmen auf Grund des Überangebotes nur lukrative Aufträge übernehmen bzw. den Schlag verlassen, sobald die Bringung komplizierter und damit kostenintensiver wird.

Beschlüsse:

- a) Die bei der Gemeinderatssitzung am 17.11.2022 unter Pt. 4 der Tagesordnung beschlossene Verordnung betr. Festsetzung einer Waldumlage ab 01.01.2023 wird mit einstimmigem Beschluss aufgehoben.
- b) Der Gemeinderat erlässt mit einstimmigem Beschluss die folgende

„ V E R O R D N U N G über die Festsetzung einer Waldumlage

Aufgrund des § 10 Abs. 1 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 80/2020, wird zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindewaldaufseher verordnet:

§ 1 - Waldumlage, Umlagesatz

Die Gemeinde Tristach erhebt eine Waldumlage und legt den Umlagesatz einheitlich für die Waldkategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag mit 100 v.H. der von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 06.09.2022, VBl. Tirol Nr. 59/2022, festgesetzten Hektarsätze fest.

§ 2 - Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2023 in Kraft.“

4. Senkung des Dienstgeberbeitrages für alle Gemeindebediensteten für die Jahre 2023 und 2024 auf 3,7 v.H. in Anwendung des § 41 Abs. 5a Z 7 FLAG:

Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat das nachfolgend wiedergegebene Schreiben der Abt. Gemeinden beim Amt der Tiroler Landesregierung vom 07.12.2022, Zl.: Gem-RL-9/189-2022 in den wesentlichen Inhalten zur Kenntnis:

„Mit dem Teuerungs-Entlastungspaket Teil II des Bundes wurde durch BGBl. I Nr. 163/2022 unter anderem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 dahingehend geändert, als ab dem Kalenderjahr 2025 der Dienstgeberbeitrag 3,7 v.H. der Beitragsgrundlage beträgt. In den Kalenderjahren 2023 und 2024 beträgt der Beitrag dann 3,7 v.H soweit dies

- 1. in einer anderen bundesgesetzlichen Vorschrift,*
- 2. in einer Dienstordnung der Gebietskörperschaften,*
- 3. in einer aufsichtsbehördlich genehmigten Dienst(Besoldungs-)ordnung der Körperschaften des öffentlichen Rechts,*
- 4. in der vom Österreichischen Gewerkschaftsbund für seine Bediensteten festgelegten Arbeitsordnung,*
- 5. in einem Kollektivvertrag oder einer Betriebsvereinbarung, die auf Grund besonderer kollektivvertraglicher Ermächtigungen abgeschlossen worden ist,*
- 6. in einer Betriebsvereinbarung, die wegen Fehlens eines kollektivvertragsfähigen Vertragsteiles (§ 4 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1974) auf der Arbeitgeberseite zwischen einem einzelnen Arbeitgeber und dem kollektivvertragsfähigen Vertragsteil auf der Arbeitnehmerseite abgeschlossen wurde, oder*
- 7. innerbetrieblich für alle Arbeitnehmer oder bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern*

festgelegt ist. Die Erläuternden Bemerkungen führen hierzu aus, dass durch eine Senkung des Dienstgeberbeitrages von 3,9 v.H. auf 3,7 v.H. bereits ab dem Kalenderjahr 2023 die Lohnnebenkosten vermindert werden sollen. Die Lohnnebenkostensenkung kann dabei für die Jahre 2023 und 2024 per Anordnung in § 41 Abs. 5a FLAG 1967 in einer überbetrieblichen lohngestaltenden Maßnahme berücksichtigt werden (zum Beispiel im Kollektivvertrag). Beinhaltet die überbetriebliche lohngestaltende Maßnahme keinen Bezug auf die Lohnnebenkostensenkung, so kann der Arbeitgeber die Lohnnebenkostensenkung auch innerbetrieblich für alle Arbeitnehmer (bzw. Arbeitnehmergruppen) einseitig festlegen (Z 7). Eine derartige Festlegung kann formlos erfolgen und bei der Entrichtung des Beitrags vorgenommen werden. Da die Dienstrechtsgesetze im Bereich des Landes- als auch des Gemeindedienstrechts keinen Bezug auf die Lohnnebenkosten aufweisen, wird den Gemeinden und Gemeindeverbänden empfohlen einen Beschluss des Gemeinderates bzw. der Verbandsversammlung zu fassen, in dem in Anwendung des § 41 Abs. 5a Z 7 FLAG der Dienstgeberbeitrag für alle Bediensteten der Gemeinden und Gemeindeverbände für das Jahr 2023 und 2024 auf 3,7 v.H. gesenkt wird (...).

Beschluss:

Im Sinne des o.a. Schreibens des Amtes der Tiroler Landesregierung vom 07.12.2022 beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Vorsitzenden einstimmig, in Anwendung des § 41 Abs. 5a Z 7 FLAG den Dienstgeberbeitrag für alle Bediensteten der Gemeinde Tristach für die Jahre 2023 und 2024 auf 3,7 v.H. zu senken.

5. Verordnung betreffend Umbenennung des nordwestlichen Teilstücks des „Griesweges“ ab Kreuzung Griesweg-Roseggerstraße in „Prof. Jos Pirkner-Straße“:

Bei der Gemeinderatssitzung am 17.11.2022 hat der Gemeinderat die Umbenennung eines Teilstückes des „Griesweges“ in „Prof. Jos Pirkner-Straße“ einstimmig beschlossen und wurde diese Wegumbenennung dem Ehrenbürger der Gemeinde Tristach, Herrn Prof. Jos Pirkner anlässlich seines 95. Geburtstages Anfang Dez. 2022 zum Präsent gemacht. Die formale Verordnung gem.

den maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen des Gesetzes vom 20.11.1991 über die Bezeichnung von Verkehrsflächen und die Nummerierung von Gebäuden, LGBl. Nr. 4/1992, zuletzt geändert mit LGBl. 202/2021, sei heute zu beschließen, so der Bürgermeister.

Nach § 1 (3) leg. cit. dürfen Verordnungen über die Bezeichnung von Verkehrsflächen nur geändert werden, wenn wichtige Gründe hiefür vorliegen. Der 95. Geburtstag des Ehrenbürgers der Gemeinde Tristach, Herr Prof. Jos Pirkner, welcher sich in Anbetracht seines großartigen, weltweit anerkannten künstlerischen Schaffens große Verdienste um die Gemeinde Tristach erworben hat, wurde bzw. wird vom Gemeinderat als ein solcher wichtiger Grund erachtet.

Weiters dürfen nach § 1 (2) leg. cit. Namen lebender Personen nur mit deren Zustimmung zur Bezeichnung von Verkehrsflächen verwendet werden. Diese Zustimmung ist als gegeben anzunehmen, zumal Herr Prof. Jos Pirkner die Straßenbezeichnung im Rahmen der Feier seines 95. Geburtstages dankend und mit großer Freude zur Kenntnis genommen hat.

Der Gemeinderat hat in seinen Sitzungen am 08.09.2022 und 17.11.2022 die Vor- und Nachteile für die betroffenen Anrainer abgewogen und ist zum Schluss gekommen, dass die negativen Folgen als überschaubar anzusehen sind, die Adressänderung für alle Betroffenen als durchaus bewältigbar erscheint. Eine Adressänderung ist einem Wohnsitzwechsel gleichzusetzen, bei dem dasselbe Prozedere zu durchlaufen ist (Verständigung div. Stellen, wie Versicherung, Banken, Dienstgeber etc.). In den Gemeinden Amlach und Dölsach wurden für das gesamte Gemeindegebiet neue Adressen vergeben.

GR Helmut Mayr meldet sich zu Wort und teilt mit, dass ihn mehrere betroffene Anrainer telefonisch kontaktiert und ihren Unmut darüber Ausdruck verliehen hätten, dass sie vor vollendete Tatsachen gestellt bzw. im Vorfeld nicht in den Prozess der beabsichtigten Straßenumbenennung involviert wurden. GR Helmut Mayr behauptet, dass der Bürgermeister im Rahmen der letzten zwei Gemeinderatssitzungen erklärt habe, dass er das Einvernehmen mit den Betroffenen herstellen werde.

Hier widerspricht der Bürgermeister dezidiert und sagt, dass er eine solche Aussage nie getätigt habe. Da es ein Überraschungsgeschenk werden sollte, wurde Stillschweigen im Gemeinderat vereinbart - hätte er die Anrainer informiert bzw. wären diese in die geplante Straßenumbenennung im Vorfeld eingebunden worden, wäre der Überraschungseffekt nicht gelungen. Er berichtet von mehreren positiven Rückmeldungen seitens Betroffener, ein/e Anrainer/-in habe dem Ehrenbürger sogar persönlich zur Straße gratuliert. Es gäbe auch Betroffene mit ablehnender Haltung (zwei solche Anrainer wurden unlängst beim Bürgermeister vorstellig). Der Gemeinderat war sich bei seinen Beratungen durchaus bewusst, dass es auch Widerstände geben wird (bereits vor 10 Jahren wurden die Anrainer diesbezügl. befragt). Sachlich und nüchtern betrachtet sei der für die insgesamt 12 betroffenen Anrainer mit der Umbenennung verbundene Aufwand als durchaus überschaubar einzustufen. So sind z.B. viele amtlich Dokumente wie ein Reisepass nicht zu ändern (da diese keine Adresse enthalten). Die Gemeinde hat für die Betroffenen größtmögliche Unterstützung inkl. evt. Kostentragung zugesagt. Entscheidungen des Gemeinderates seien immer im Sinne der Allgemeinheit bzw. vor dem Hintergrund des Gemeinwohls zu treffen, sagt der Bürgermeister. Dass dies manchmal auch auf Widerstände treffe, liege in der Natur der Sache - z.B. gab es auch bei der Wohnanlage Mutschlechnerweg Unmutsäußerungen unmittelbar angrenzender Nachbarn.

GR Helmut Mayr meint, dass eine neue Adresse „Prof. Jos Pirkner-Straße“ durchaus auch als Aufwertung für die betroffenen Anrainer gesehen werden könne, der Künstler werde von ihm hochgeschätzt. Er wiederholt, dass man die Betroffenen hätte einbinden müssen, die Vorgehensweise des Gemeinderates sei nicht ganz korrekt gewesen.

GR Armin Zlöbl sagt, die Umbenennung von Straßen sei ein Hoheitsrecht der Gemeinde (des Gemeinderates). Die Nachteile für die Betroffenen seien zumutbar. Hätte man die Anrainer im Vorfeld involviert, wäre die Überraschung nicht gelungen.

GV Franz Klocker sagt, der Gemeinderat habe alles korrekt gemacht, in den letzten zwei Sitzungen seien alle Gemeinderäte einhellig hinter der in Rede stehenden Straßenumbenennung gestanden.

Beschluss:

Nach Maßgabe des Gesetzes vom 20.11.1991 über die Bezeichnung von Verkehrsflächen und die Nummerierung von Gebäuden, LGBl. Nr. 4/1992, zuletzt geändert mit LGBl. 202/2021, erlässt der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit mehrheitlichem Beschluss (12 Stimmen dafür, 1 Enthaltung) folgende

VERORDNUNG

**über die Bezeichnung einer Verkehrsfläche und die Nummerierung von Gebäuden
in einem Teilbereich des Gemeindegebietes Tristach**

§ 1

**Straßenbezeichnung
(Umbenennung eines Teilstückes einer Verkehrsfläche)**

Das nordwestliche Teilstück des Griesweges ab Kreuzung Griesweg-Roseggerstraße wird in „**Prof. Jos Pirkner-Straße**“ lt. „Beilage 1“ zu dieser Verordnung (siehe „Beilage A“ zu diesem Protokoll) umbenannt.

Die diesbezügliche Zustimmung nach § 1 Abs. 2 leg. cit. der betroffenen Person, Herrn Prof. Jos Pirkner, liegt vor.

Für die betroffenen Gebäude sind folgende neue Adressen vorgesehen:

Griesweg Haus-Nr. bis dato	Prof. Jos Pirkner-Straße Haus-Nr. NEU
32a	1
32	1a
29 /1	2 /1
29 /2	2/ 2
29 /3	2 /3
31 /1	4 /1
31 /2	4 /2
33	6
35a	8
35b	10
37	12
39	14
41	16
43	18

§ 2

Ummummerierung der Gebäude

Die Zuteilung der einzelnen Hausnummern erfolgt laut dem dieser Verordnung als „Beilage 1“ beigefügtem Übersichtsplan, ausgehend von der Kreuzung Griesweg-Roseggerstraße in nordwestlicher Richtung in aufsteigender Reihenfolge. Gerade und ungerade Nummern werden auf die beiden Straßenseiten getrennt vergeben.

Künftigen Bebauungen sind die derzeit freigehaltenen Nummern zuzuweisen. Sofern keine freigehaltene Nummer für eine künftige Bebauung zur Verfügung steht, sind entsprechende Ergänzungen durch den Zusatz von Kleinbuchstaben vorzunehmen. Die Zuweisung der Nummern für künftige Bebauungen erfolgt durch den Bürgermeister.

§ 3

Art und Gestaltung der Nummernschilder

Form:	Alu-Blech 0,8 mm, rechteckig ungefütert
Größe:	220 x 170 mm
Farbe:	Weißer Schrift auf blauem Hintergrund
Gestaltung:	Randausführung eckig (weiß); Die Beschriftung erfolgt zweizeilig (Ziffer, Straßename)

§ 4

Art und Gestaltung der Straßentafeln

Form:	Aluverbund 6 mm, einseitig 4c bedruckt + vollflächiger UV-Lack glänzend, rechteckig, auskragend montiert (nach rechts oder links weisend)
Größe:	700 x 130 mm
Farbe und Gestaltung:	Rechts oder links rotes Quadrat mit goldenem Löwen (Wappentier, Wappenfarben Tristach), Straßennamenfeld weißer Hintergrund mit Schrift schwarz, Richtungspfeil in rot (rechts oder links)
Schrift:	Kepler regular

§ 5

Aufstellung der Straßentafeln und Anbringung der Hausnummernschilder

Die Straßentafeln sind nach Möglichkeit auf öffentlichem Grund bzw. Straßengrund aufzustellen. Soweit dies nicht möglich ist, haben die Eigentümer oder Verfügungsberechtigten die Aufstellung auf deren Grundstücken oder Anbringung von Tafeln an Gebäuden im erforderlichen Ausmaß zuzulassen.

Straßentafeln sind jeweils am Beginn und am Ende der Verkehrsfläche, sowie bei allen dazwischen liegenden Kreuzungen mit anderen Verkehrsflächen derart anzubringen, dass die Straßentafeln vom Kreuzungsbereich aus leicht eingesehen werden können.

Die Hausnummernschilder sind am jeweiligen Gebäude rechts neben dem Eingang in einer Höhe von ca. 2,30 m anzubringen. Ein Nummernschild kann davon abweichend an einer anderen Stelle des Gebäudes oder an einem Nebengebäude, einer Einfriedung oder einer sonstigen Anlage angebracht werden, wenn sonst von der Verkehrsfläche aus, über den der Zugang zum Gebäude erfolgt, nicht oder nicht ausreichend erkennbar wäre.

Für die Anbringung der Hausnummernschilder ist der Eigentümer oder Verfügungsberechtigter des Objektes zuständig.

§ 6

Kostentragung

Für Bestandsgebäude trägt die Gemeinde die Kosten der neuen Hausnummerntafeln. Für neue Adressen werden die für die Hausnummerntafel angefallenen Selbstkosten weiterverrechnet.

§ 7

Inkrafttreten

Die gegenständliche Verordnung über die Neubezeichnung von Verkehrsflächen (Straßen, Wege, Plätze), sowie die Neunummerierung der Gebäude tritt mit 01.03.2023 in Kraft.

6. TIWAG-Angebot Liefervertrag elektrische Energie für das Jahr 2023:

Die GemNova DienstleistungsGmbH, 6020 Innsbruck (ein Unternehmen des Tiroler Gemeindeverbandes) hat für ca. 200 Tiroler Gemeinden in deren Auftrag die Strompreise mit der TIWAG für das Jahr 2023 verhandelt. Kurzfristig hätte die Zusage für einen 3-Jahres-Vertrag erteilt werden sollen, was die Gemeinde auf Grund der relativ langen Laufzeit und dem Umstand, dass die weitere Entwicklung des Strompreises nicht absehbar ist, ablehnte, teilt der Bürgermeister mit. Kurz darauf wurde ein 1-Jahres-Vertrag angeboten. Der Kostenaufwand für elektrischen Strom wird um den Faktor 3,74 steigen. Die Mehrkosten für die Gemeinde Tristach beziffert der Bürgermeister für das Jahr 2023 auf ca. € 70.000,--.

Die TIWAG hat mit Schreiben vom 01.12.2022 einen diesbezügl. „Liefervertrag Elektrische Energie“ (Vertrags-Nr. 10012487) übermittelt. Darin ist der Arbeitspreis mit 45,019 Cent/kWh, der Grundpreis je Zählstelle (Verbrauchspunkt) mit € 12,--/Jahr angeführt (Preise zuzügl. 20 % MwSt.). Der Bürgermeister teilt mit, dass er mehrere Meinungen eingeholt habe, wonach dieser Tarif (Arbeitspreis) als dzt. marktkonform einzustufen sei.

Beschluss:

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Gemeinderat einstimmig den Abschluss des vorliegenden, mit 01.12.2022 datierten „Liefervertrages Elektrische Energie“ (Vertrags-Nr. 10012487) mit der TIWAG – Tiroler Wasserkraft AG, Eduard-Wallnöfer-Platz 2, 6020 Innsbruck mit folgenden Preisen zuzügl. 20 % MwSt.: Arbeitspreis: 45,019 Cent/kWh; Grundpreis je Zählstelle (Verbrauchspunkt) € 12,--/Jahr.

7. Vergabe LWL- und Tiefbauarbeiten im Jahr 2023:

Die Fa. Swietelsky AG, Zweigniederlassung 9900 Lienz, würde im Jahr 2023 zu den „hauseigenen“ Preisen von 2022 wiederum Tiefbauarbeiten im Gemeindegebiet Tristach durchführen (Rohrmaterial mit entsprechend indexierten Aufschlägen). Folgende Tabelle wird mittels Video-Beamer präsentiert und vom Bürgermeister erläutert:

Bezeichnung/Firma	Fa. Swietelsky AG	Habau
Künette 30x70 cm ohne Asphalt	25,54 €	39,16 €
Künette 30x70 cm mit Asphalt	76,84 €	84,09 €
Dumper	57,84 €	65,97 €
Raupenbagger 40-60 kW	72,34 €	81,14 €
Facharbeiter	47,99 €	50,42 €

Anhand der in der Tabelle beispielhaft angeführten Positionen lässt sich lt. Bürgermeister ableiten, dass es sich um „vernünftige“ Preise der Fa. Swietelsky AG handelt.

Die Fa. Swietelsky AG priorisiere die Gemeinde Tristach nicht, sie habe z.B. Jahresverträge mit der TIWAG und seien Baustellen der Gemeinde für TIWAG-Aufträge auch schon unterbrochen worden, wie dies z.B. heuer der Fall war, teilt der Vorsitzende mit. Er streicht heraus, dass der in den letzten Jahren in Tristach tätige Vorarbeiter der Fa. Swietelsky AG, Herr Peter Niederegger, sehr gute Arbeit leiste. Herr Niederegger würde auch 2023 wieder in Tristach arbeiten. Der Bürgermeister empfiehlt dem Gemeinderat eine Auftragsvergabe an die Fa. Swietelsky AG.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag des Vorsitzende einstimmig, die Fa. Swietelsky AG, Zweigniederlassung Kärnten/Osttirol, Baubüro Lienz, Bürgeraustraße 30, 9900 Lienz im Jahr 2023 wiederum mit den anfallenden Tiefbauarbeiten (LWL, Wasser, Kanal) im Gemeindegebiet Tristach zu betrauen.

8. Ankauf Möbel für Gemeindepark Tratte:

Von der Fa. miramondo - public design GmbH, 2504 Sooss, liegt ein Offert über Bänke für den Gemeindepark Tratte wie folgt vor: Modell „La Strada“ Stk.-Preis netto € 693,-; Modell „Mayfield“ Stk.-Preis netto € 921,- (zuzügl. folgender Positionen, je netto: Bodenverschraubung je Bank: € 15,-. Verpackungspauschale: € 68,-; Transport: € 500,-). Bei insges. 6 Bänken (je 3 pro Modell) beläuft sich die Gesamtangebotssumme auf € 6.600,- brutto (skontobereinigt € 6.468,- bei 2 % Skonto). Fotos der genannten Bankmodelle werden mittels Video-Beamer präsentiert.

Beschluss:

Nach kurzer Beratung beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig, insges. 6 Bänke (je 3 Stk. Mod. „La Strada“ und Mod. „Mayfield“) für den Gemeindepark Tratte von der Fa. miramondo lt. Offert vom 28.11.2022 wie oben detailliert angeführt inkl. Nebenpositionen (Bodenverschraubungen, Verpackungs- und Transportpauschale) um gesamt € 6.468,- (skontobereinigt) inkl. 20 % MwSt. zu bestellen.

GR Armin Zlöbl plädiert dafür, im Laufe des kommenden Jahres weiteres Mobiliar anzuschaffen; so seien ursprünglich z.B. auch eine Hängematte und ein Tischtennistisch vorgesehen gewesen. Der Bürgermeister bittet, dass sich der Ausschuss für Kunst, Kultur und Ortsbild, deren Obmann GR Armin Zlöbl ist, mit dieser Thematik befassen möge.

9. Projekte im Planungsverband 36 „Lienzer Talboden“: a) Digitaler Leitungskataster, b) Projekt Alltagsradwege, c) Rechenzentrum Osttirol – Interkommunaler Breitbanddatenpool:

Der Bürgermeister berichtet über folgende Projekte im Planungsverband 36 "Lienzer Talboden".

a) Digitaler Leitungskataster:

Der digitale Leitungskataster wird vom Planungsverband 36 "Lienzer Talboden" als Leaderprojekt abgewickelt. Ein Projektzwischenbericht liegt vor; dieser kann auf Wunsch gerne zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt werden, so der Bürgermeister. Das Projekt ist breit aufgestellt und fachlich sehr gut begleitet. Es geht um die Art, Strukturierung und Verwaltung von Daten eines digitalen Leitungskatasters (Wasser, Kanal, LWL, Strom für Straßenbeleuchtung); dabei ist zu gewährleisten, dass diese maximal niederschwellig und plattformunabhängig ausgelesen und (weiter-)verarbeitet werden können (offenes Datenformat). Im Rahmen eines Pilotprojektes wurde eine Grundstruktur entwickelt, auf der die übrigen Gemeinden bzw. die von diesen beauftragten (zu beauftragenden) Fachfirmen (weiter) aufbauen können. Der Datenbestand in den Gemeinden ist sehr unterschiedlich, vielfach sind in einem ersten Schritt vorerst die substanziellen Grunddaten zu eruiieren (wo verläuft welche Leitung in welcher Dimensionierung, Tiefe etc.). Basis bilden vorhandene analoge Bestandsdokumentationen. Der digitale Leitungskataster umfasst u.a. auch einen Kanalzustandsbericht, wozu Kamerabefahrungen durchzuführen sind. Der Kostenaufwand für die Erstellung des digitalen Leitungskatasters wird relativ hoch sein, für vorbereitende Arbeiten wurden im Voranschlag 2023 Mittel vorgesehen. Der Bürgermeister schließt seine Ausführungen zu diesem To.-Pt. mit der Anmerkung, dass es für die Gemeinde unerlässlich sei, den Digitalen Leitungskataster weiter zu forcieren, um möglichst rasch einen guten Datenbestand zu erhalten.

b) Projekt Alltagsradwege:

Dieses in den Anfängen befindliche Leaderprojekt des Planungsverbandes 36 "Lienzer Talboden" wird vom Bund gefördert und vom BBA Lienz begleitet. Es geht um die Radwege im Lienzer Talboden, die tagtäglich genutzt werden. Ziel sei primär die Verbesserung bzw. der Ausbau der Radwegverbindungen mit der Bezirkshauptstadt Lienz. In Tristach sei z.B. eine Radwegverbindung vom Wasserweg zum Peggetzsteg vorgesehen, u.zw. abseits der Hauptverkehrsverbindung (Lavanter Straße). Die erste Kostenschätzung für die Tristacher Abschnitte beläuft sich lt. Bürgermeister auf ca. € 150.000,-, wobei relative hohe Förderungen aus öffentlichen Mitteln in Aussicht gestellt sind. Im Jahr 2023 seien erste Vorarbeiten und Projektierungen vorgesehen.

c) Rechenzentrum Osttirol – Interkommunaler Breitbanddatenpool:

Über das LoRaWAN-Monitoring (Long Range Wide Area Network) wird z.B. die Straßentemperatur unterhalb des Kreithofs erfasst, so der Bürgermeister, andere Gemeinden erfassen damit z.B. Parkplatzfrequenzen. Sämtliche erfasste Daten stehen vorerst ausschließlich der jeweiligen Gemeinde zur Verfügung. Der Planungsverband 36 "Lienzer Talboden" ist gerade dabei, dazu ein kleines regionales Rechenzentrum zu entwerfen und einzurichten, entweder als eigenständige Lösung oder integriert in die IT-Infrastruktur des a.ö. BKH Lienz. Der Amlacher Bürgermeister Stefan Clara ist als ausgebildeter Informatiker Teil der diesbezügl. Arbeitsgruppe. Das gemeindeeigene Glasfasernetz versorgt in der Zwischenzeit nahezu das gesamte Tristacher Gemeindegebiet, beteiligte Internetprovider (Magenta, tirolnet und IKB) können die Leitungen nutzen und bezahlen dafür entsprechende Nutzungsentgelte an die Gemeinde Tristach. Für den Planungsverband 36 "Lienzer Talboden" ist professionelle Beratung beim Glasfasernetz durch Dr. Ruhle, Wien, sichergestellt.

Die genannten Projekte des Planungsverband 36 "Lienzer Talboden" sind aus Sicht des Bürgermeisters allesamt vernünftig und sinnvoll.

Zu a) stellt GR Christian Ortner die Anfrage, ob es sich um ein GIS-System handle. 1998 sei ein System von Ing. Wieser (IT-Abt. a.ö. BKH Lienz) ausgeschrieben und in Oberlienz vorgestellt worden. Planer seien damals auch eingeladen gewesen. Dezidiert sei damals ein GIS-System ausgeschrieben gewesen; die Vermessungskanzlei DI Neumayr, 9900 Lienz habe damals ein GIS-System („Neumayr-GIS“) angeboten, was (für die Gemeinden) jedoch jedenfalls zu wenig sei, so GR Christian Ortner.

Der Bürgermeister sagt, dass es sich jedenfalls um ein offenes Datenformat (ESRI-Shapefile) handle, das jeder verwenden und das wohl auch in ein GIS-System integriert werden könne. DI Neumayr sei bei der Projektentwicklung involviert gewesen. Die Datenhoheit bleibe jedenfalls bei den Gemeinden, Abhängigkeiten von Firmen sind damit ausgeschlossen.

Beschluss:

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen Grundsatzbeschluss, an den oben genannten, vom Bürgermeister vorgestellten Projekten des Planungsverbandes 36 "Lienzer Talboden" teilzunehmen, sich weiter zu informieren und diese Projekte nach Maßgabe verfügbarer budgetärer Mittel weiter zu verfolgen und umzusetzen.

10. Ansuchen des Sportvereins Dobernik Tristach um finanzielle Unterstützung für die Sanierung der Duschen im Sportvereinsgebäude:

Die Duschen im Sportvereinsgebäude sind ca. 25 Jahre alt und müssen dringend saniert werden. Mit Schreiben vom 14.12.2022 hat der Sportverein Dobernik Tristach ein diesbezügliches Subventionsansuchen gestellt, welchem zu entnehmen ist: *1) Bitte um Umschichtung der Förderzusage für die Fenster Vereinshaus € 4.000,- sowie Trainingsplatz € 5.000,- aufgrund der Dringlichkeit und 2) Bitte um eine außerordentliche Förderzusage.*

Dem Ansuchen liegen ein Angebot vom 21.12.2022 der Fa. Dobernik, 9990 Nußdorf-Debant über € 21.971,98 brutto sowie ein Offert vom 10.10.2022 der Fa. Sanitär- und Heiztechnik, 9900 Lienz über € 21.998,76 inkl. MwSt. bei.

GR Helmut Mayr teilt mit, dass auch das Dach des SV-Gebäudes zu sanieren sei. Der Bürgermeister sagt, dass dazu kein Kostenvoranschlag vorliege.

GR Armin Zlöbl meint, der Sportverein sei hier in der Pflicht „seine Hausaufgaben zu machen“, Kosten- und Finanzierungspläne auszuarbeiten und vorzulegen. Insbesondere müsse dargelegt werden, welche Fördertöpfe angezapft werden können (Land, ASVÖ etc.). Auch müsse geklärt werden, in welchem Umfang Eigenleistungen voraussichtlich möglich sein werden.

Im Voranschlag 2023 habe man einen Betrag in Höhe von € 10.000,-- für das ggst. Sanierungsprojekt vorgesehen, so der Bürgermeister. Eine evt. erforderliche Aufstockung dieser Summe könne der Gemeinderat nächstes Jahr jederzeit vornehmen. Der Vorsitzende steht auf dem Standpunkt, dass die Gemeinde nach Vorliegen aller Rechnungen von den tatsächlichen Gesamtkosten einen gewissen prozentuellen Kostenanteil übernehmen solle. Als ersten Schritt solle man die oben erwähnten € 9.000,-- (€ 4.000,-- plus € 5.000,--) umschichten und noch heuer als „Startkapital“ zur Anweisung bringen. Er streicht die ausgezeichnete Jugendarbeit des Sportvereins Dobernik Tristach heraus. Aus seiner Sicht müsse die Gemeinde das ggst. Sanierungsprojekt jedenfalls großzügig und umfassend finanziell unterstützen.

Beschluss:

Für das ggst. Sanierungsprojekt beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Vorsitzenden einstimmig die Umschichtung von Fördermitteln wie oben erläutert sowie die Überweisung eines Förderbetrages („Startkapitals“) in Höhe von € 9.000,-- noch heuer an den SV Dobernik Tristach.

Nach Vorlage detaillierter Kosten- und Finanzierungspläne (unter Berücksichtigung und Bewertung von Eigenleistungen) bzw. nach Vorliegen der Endabrechnungen können weitere Finanzzuschüsse in Aussicht gestellt werden.

Einvernehmen herrscht im Gemeinderat Tristach dahingehend, als die Gemeinde Tristach das in Rede stehende Sanierungsprojekt großzügig finanziell unterstützen wird.

GR Franz Zoier teilt mit, dass lt. google-Recherche auch die Gemeinde beim Land um eine Förderung ansuchen könne.

11. Diverse Subventionsansuchen: a) Katholische Jungschar Tristach anlässlich 40-Jahr-Jubiläum 2023; b) Sportverein Dobernik Tristach – Subvention 2022; c) Jungendchor Tristach – Subvention 2022; d) Kirchenchor Tristach – Subvention 2023:

a) Katholische Jungschar Tristach anlässlich 40-Jahr-Jubiläum 2023:

Anlässlich „40 Jahre Jungschar Tristach“ lädt das dzt. Jungscharteam am 21.01.2023 alle ehemaligen Betreuerinnen in den Gemeindesaal Tristach zu einem gemütlichen Beisammensein ein. Hierfür ersucht die Jungscharleiterin Frau Julia Sumerauer mit Schreiben vom 24.11.2022 um eine finanzielle Unterstützung an:

Beschluss:

Im Ergebnis der Beratungen beschließt der Gemeinderat einstimmig aus Anlass des 40-Jahr-Jubiläums der Jungschar Tristach die Gewährung einer außerordentliche Jubiläumsszuwendung aus Gemeindemitteln im Betrag von einmalig € 800,--.

b) Sportverein Dobernik Tristach – Subvention 2022:

In Vorjahren erhielt der Sportverein Dobernik Tristach eine reguläre Jahressubvention in Höhe von € 5.000,-- plus € 500,-- für die Betreuung des Eislaufplatzes beim Sportplatz Tristach. Mit Schreiben vom 14.12.2022 sucht der SV Dobernik Tristach nunmehr auf Grund der stark gestiegenen Pelletspreise sowie der hohen Stromkosten um eine erhöhte jährliche Subvention an.

Beschluss:

Im Ergebnis der Beratungen beschließt der Gemeinderat einstimmig, dem Sportverein Dobernik Tristach eine erhöhte Jahressubvention 2022 im Betrag von € 7.000,-- plus € 500,-- für die Betreuung des Eislaufplatzes Sportplatz Tristach in der Wintersaison 2022/23 zu gewähren.

c) Jungendchor Tristach – Subvention 2022:

Beschluss:

Lt. dem vom Bürgermeister in den wesentlichen Inhalten verlesenem Schreiben (E-Mail) vom 13.12.2022 der Leiterin des Jugendchors Tristache, Frau Mag. Wendlinger Maria, beschließt der Gemeinderat einstimmig die Ausschüttung der jährlichen Subvention an den Jugendchor Tristach im Betrag von € 150,-- für das Jahr 2022.

Für die geplante Teilnahme am Landesjugendsingen in Schwaz Ende Apr. 2023 wird der Jugendchor separat um eine finanzielle Unterstützung ansuchen.

d) Kirchenchor Tristach – Subvention 2023:

Beschluss:

Lt. dem vom Bürgermeister in den wesentlichen Inhalten verlesenem Schreiben (E-Mail) vom 27.11.2022 der Obfrau des Kirchenchors Tristach, Frau Hainzer Ingrid, beschließt der Gemeinderat einstimmig die Ausschüttung der jährlichen Subvention an den Kirchenchor Tristach im Betrag von € 900,-- für das Jahr 2023.

12. Landwirtschaftsförderung 2022:

Im Haushaltsplan 2022 sind € 3.000,-- Landwirtschaftsförderungsmittel vorgesehen. GV Franz Klocker (Invekos-Leiter, Region Ost, Bezirkslandwirtschaftskammer Lienz) hat so wie in Vorjahren wieder eine Excel-Tabelle über die Aufteilung dieses Betrages auf die einzelnen Tristacher Landwirte nach dem Aufteilungsschlüssel 50 % nach Fläche und 50 % nach Tierhaltung, ausgearbeitet, wofür ihm der Bürgermeister Dank ausspricht. Die Fördersummen bewegen sich zwischen rund € 27,-- und € 445,--.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die Ausschüttung der im Haushaltsplan 2022 veranschlagten Landwirtschaftsförderungsmittel im Betrag von € 3.000,-- an die Tristacher Landwirte gem. der vorliegenden Tabelle.

GR Armin Zlöbl schlägt vor, die Landwirtschaftsförderung der Gemeinde für die Zukunft bzw. in zukünftigen Voranschlägen anzuheben, da die genannte Fördersumme seit vielen Jahren unverändert sei.

13. Ansuchen Förderung E-Bike:

Drei Tristacher Gemeindebürger/-innen, dessen Namen/Adressen vom Bürgermeister genannt werden, haben je um eine Förderung für die Anschaffung eines E-Fahrrades angesucht. Die Antragsteller/-innen erfüllen die hierfür definierten Anspruchskriterien.

Beschluss:

Gem. vorliegender Ansuchen beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Vorsitzenden einstimmig für drei Antragsteller/-innen die Gewährung einer Förderung in Höhe von je € 75,-- (gesamt € 225,--) für die Anschaffung von Elektro-Fahrrädern.

14. Ansuchen Baukostenzuschuss:

Beschluss:

Gem. vorliegendem Ansuchen beschließt der Gemeinderat einstimmig die Gewährung eines Baukostenzuschusses (BKZ) wie folgt:

Bezeichnung	Antragsteller/-in Nr. 1
Ansuchen vom:	23.11.2022
Ansuchen eingelangt am:	24.11.2022
Bauvorhaben:	Carport
Baubescheid Datum:	19.10.2022
Baubescheid Zahl:	131-9/A-28/2022
Erschließungsbeitrag (EB) [€]:	257,05
Baukostenzuschuss [% des EB]:	30
Baukostenzuschuss [€]:	77,12

Der/die o.a. Antragsteller/-in erfüllt die vom Gemeinderat für die Gewährung von Baukostenzuschüssen definierten Kriterien.

15. Anti-Teuerungspaket des Landes – Aussetzung Erhöhung Müllgebühren und Elternbeiträge Kindergarten für das Jahr 2023:

Lt. Schreiben des Amtes der Tiroler Landesregierung, Abt. Gemeinden, vom 27.09.2022, Zl.: Gem-A-24/967-2022, welches dem Gemeinderat vom Bürgermeister in den wesentlichen Inhalten zur Kenntnis gebracht wird, werden die Gemeinden Tirols angehalten, zur Abfederung der massiven Teuerung und zur Entlastung der Gemeindebürger/-innen Tirols, für das Jahr 2023 gänzlich auf eine Erhöhung der Müllgebühren sowie der Elternbeiträge für den Besuch von Kindergärten, Krippen und Horten zu verzichten.

Zum Ausgleich der Teuerung hat die Tiroler Landesregierung im Rahmen des Anti-Teuerungspaketes beschlossen, die Erhöhungen für Müllgebühren und Elternbeiträge im Wege des Gemeindeausgleichsfonds teilweise abzugelten. Es werden dem Gemeindeausgleichsfonds im Jahr 2023 Mittel in Höhe von 10 Mio. Euro aus dem Landesbudget zur Verfügung gestellt. Diese Mittel sollen jenen Gemeinden zugutekommen, die für das Jahr 2023 gänzlich auf eine Erhöhung der Müllgebühren sowie der Beiträge für Kinderbetreuungseinrichtungen verzichten. Die Auszahlung erfolgt im Jahr 2023.

Der Bürgermeister teilt mit, dass die Aussetzung der Erhöhung der Müllgebühren aus betriebswirtschaftlicher Sicht nicht zu rechtfertigen sei, da die Gemeinde im Bereich Müll einen jährlichen Abgang zu verzeichnen hat. Die Aussetzung einer Gebührenerhöhung beim Müll würde Auswirkungen für alle kommenden Jahre nach sich ziehen und könne nicht mehr „eingeholt“ (ausgeglichen) werden.

Hingegen wird die Aussetzung der Erhöhung der Elternbeiträge für den Besuch des Kindergartens für 2023 vom Vorsitzenden befürwortet.

Beschluss:

Im Ergebnis der Beratungen beschließt der Gemeinderat einstimmig, das Anti-Teuerungspaket des Landes nur in hinsichtlich Aussetzung der Erhöhung der Elternbeiträge Kindergarten im Jahr 2023 umzusetzen, nicht jedoch bezüglich der Müllgebühren, da hier bereits jetzt ein jährlicher Abgang zu verzeichnen ist.

16. Festsetzung der Gebühren, Steuern und Abgaben bzw. Verordnung über Gebühren- bzw. Indexanpassungen mit Wirksamkeit 01.01.2023:

In den Vorjahren hat sich die Erhöhung der gemeindeeigenen Gebühren, Steuern und Abgaben an jenem Prozentsatz orientiert, den der Abfallwirtschaftsverband Osttirol für die Indexierung der Müllgebühren angewandt hat – für 2023 wurde dieser Prozentsatz mit 9,29 % bekannt gegeben. Eine Tabelle mit sämtlichen dzt. gültigen Gebühren, Steuern und Abgaben liegt allen Mandataren/-innen in Papierform vor. Diese Tabelle wird zudem mittels Video-Beamer präsentiert.

Im Ergebnis der eingehenden Beratungen einigt man sich auf eine generelle Erhöhung sämtlicher Gebühren, Steuern und Abgaben mit Wirksamkeit ab 01.01.2023 um 7 %, wobei Höchstsätze (in der Tabelle mit „HS“ gekennzeichnet) davon ausgenommen sind. Festgehalten wird, dass dieser Prozentsatz ungefähr dem Durchschnitt der Lohn- und Gehaltsabschlüsse für das kommende Jahr entspricht.

Davon abweichend werden nachstehend angeführte Gebühren, Steuern und Abgaben in anderer Höhe wie folgt ab 01.01.2023 neu festgesetzt:

- a) Gebühr für einen zusätzlich benötigten 70-l-Müllsack: Erhöhung von € 5,- auf € 10,-;
- b) Gebühr für einen zusätzlich benötigten 40-l-Müllsack: Erhöhung von € 2,30 auf € 5,-;
- c) Parkplatz Ostufer Tristacher See - Tageskarte PKW: Erhöhung Parkgebühr von € 2,50 auf € 3,-;
- d) Parkplatz Ostufer Tristacher See - Nachmittagskarte PKW (ab 14:00 Uhr): Erhöhung Parkgebühr von € 1,50 auf € 2,-;
- e) Parkplatz Ostufer Tristacher See - Tageskarte Kleinbus bis 20 Sitzplätze: Erhöhung Parkgebühr von € 4,- auf € 5,-;
- f) Parkplatz Ostufer Tristacher See - Tageskarte Bus über 20 Sitzplätze: Erhöhung Parkgebühr von € 8,- auf € 10,-;
- g) Parkplatz Ostufer Tristacher See - 10er-Block: Erhöhung Preis von € 15,- auf € 20,-.

Nicht erhöht werden sollen ab 01.01.2023 folgende Gebühren/Steuern/Abgaben:

- a) Wie bereits unter To.-Pt. 15 beschlossen, sollen die Kindergartenbeiträge nicht erhöht werden (Beitrag für ein 2- oder 3-jähriges Kind € 46,91 je 1. Kind/Monat/20 Wo.-Std.; Für das zweite und jedes weitere 2- oder 3-jährige Kind € 30,27 je weit. Kind/Monat/20 Wo.-Std.);
- b) Desgleichen sollen die mtl. Elternbeiträge für die Schulische Tagesbetreuung (Nachmittagsbetreuung) unverändert bleiben (Betreuungsbeitrag 1 Tag/Wo. € 20,63, ab 2 Tagen/Wo. € 30,95);
- c) Die 120-l-Einstecksäcke für Biobehälter werden mit € 0,62 je Sack zu Selbstkosten abgegeben – daher keine Erhöhung.
- d) Gebühren für Kopien/Drucke: SW-Kopie bzw. -druck: € 0,05; Farbkopie bzw. -druck: € 0,25; Farbkopie bzw. -druck für Aussendungen örtliche Vereine/Institutionen: € 0,06 (SW-Kopien bzw. -drucke werden kostenfrei für örtl. Vereine/Institutionen angefertigt);
- e) Parkgebühren für den Parkplatz westlich des Sportplatzes Tristach (Tageskarte PKW € 2,-, Saisonkarte: € 15,-).
- f) Grundsteuer A und B: 500 v.H. des Messbetrages;
- g) Kommunalsteuer: 3 v.H. der Bemessungsgrundlage (= Summe der Arbeitslöhne);

Sämtliche Betragsangaben – falls zutreffend bzw. anwendbar - inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer in Höhe von dzt. 10 % oder 20 %.

In den Bereichen Wasser und Kanal könne man zwar derzeit noch einen jährlichen Überling verzeichnen, wie die Erfahrungen im heurigen Jahr gezeigt hätten, muss aufgrund des relativ alten Leitungsnetzes jedoch jederzeit mit nicht unbeträchtlichen Ausgaben für Reparaturen und Instandsetzungen gerechnet werden, so der Bürgermeister. Der Digitale Leitungskataster für Kanal und Wasser werde mit hohen Kosten zu Buche schlagen, meint GR Franz Zoier.

Beschlüsse:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig:

- a) Die Gebühren, Steuern und Abgaben werden mit Wirksamkeit ab 01.01.2023 lt. der diesem Protokoll als „Beilage B“ beigefügten Tabelle festgesetzt;
- b) Die Erlassung der nachstehenden, mittels Video-Beamer präsentierten und vom Vorsitzenden erläuterten

VERORDNUNG **über Gebühren- bzw. Indexanpassungen**

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2022, des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, des § 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, sowie des § 7 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 173/2021, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Tristach lt. Gemeinderatsbeschlusses vom 22.12.2022 verordnet (soweit zutreffend bzw. anwendbar verstehen sich sämtliche Betragsangaben inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer):

Artikel I

Die Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Tristach, kundgemacht am 19.10.2012, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 02.12.2021, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 22.12.2022 geändert wie folgt:

1. Das Anschlusspauschale nach § 3 Abs. 3 beträgt € 350,34. Die Quadratmetergebühr nach § 3 Abs. 3 beträgt € 13,10 pro m² der Bemessungsgrundlage.
2. Die Kanalbenutzungsgebühr für Abwässer nach § 4 Abs. 2 beträgt € 2,97 je m³ Wasserverbrauch bzw. Abwasseranfall.

Artikel II

Die Wasserleitungsgebührenverordnung der Gemeinde Tristach, kundgemacht am 09.06.1989, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 02.12.2021, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 22.12.2022 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 2 beträgt € 905,05 pro angeschlossener baulicher Anlage bzw. pro baulicher Anlage mit höchstens einer Wohnung bzw. Wohneinheit (d.s. z.B.: Einfamilienwohnhäuser) sowie pro angeschlossenen unbebautem Grundstück. Bei Anlagen, die mehrere Wohneinheiten beinhalten (d.s. z.B.: Mehrfamilien-, Reihenwohnhäuser und Wohnanlagen) erfolgt die Vorschreibung der Anschlussgebühr pro Wohneinheit nach m² Wohnnutzfläche (WNF) gestaffelt wie folgt:

Bis einschl. 70 m ² WNF.....	€ 671,52
Über 70 m ² bis einschl. 90 m ² WNF.....	€ 729,91
Über 90 m ² bis einschl. 130 m ² WNF....	€ 788,27
Über 130 m ² WNF.....	€ 905,05

2. Die Wasserbenutzungsgebühr („Wasserzins“) gem. § 4 Abs. 2 beträgt pro m³ Wasser € 1,08. Für den Wasserbezug lt. Subzähler (Garten- bzw. Stallwasser) beträgt der Wasserzins pro m³ Wasser € 0,75.
3. Die Zählergebühr gem. § 5 Abs. 2 beträgt pro eingebautem Zähler bei einem 3-m³-Zähler € 15,91 pro Jahr und bei einem 7-m³-Zähler € 18,03 pro Jahr.

Artikel III

Die Abfallgebührenverordnung der Gemeinde Tristach, kundgemacht am 03.04.2019, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 02.12.2021, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 22.12.2022 geändert wie folgt:

1. Die Grundgebühr gem. § 3 Abs. 1 lit. b) beträgt 0,172333 pro Liter Müll.
2. Die weitere Gebühr gem. § 3 Abs. 2 lit. b) beträgt:

Wöchentliche bzw. 2-wöchentliche Abfuhr:

Sack/Behälter	Preis/Sack bzw. Behälter
40-Liter-Kunststoffsack	€ 2,08
70-Liter-Kunststoffsack	€ 2,43
80-Liter-Kunststoffbehälter	€ 2,66
120-Liter-Kunststoffbehälter	€ 3,69
240-Liter-Kunststoffbehälter	€ 7,14
660-Liter-Kunststoffbehälter	€ 19,34
800-Liter-Stahlblechcontainer	€ 22,76
5000-Liter-Absetzmulde	€ 102,98

4-wöchentliche Abfuhr:

Sack/Behälter	Preis/Sack bzw. Behälter
40-Liter-Kunststoffsack	€ 2,08
70-Liter-Kunststoffsack	€ 2,43
80-Liter-Kunststoffbehälter	€ 3,38
120-Liter-Kunststoffbehälter	€ 4,51
240-Liter-Kunststoffbehälter	€ 8,55
660-Liter-Kunststoffbehälter	€ 25,32
800-Liter-Stahlblechcontainer	€ 30,70
5000-Liter-Absetzmulde	€ 127,06

3. Die Biomüllgebühren gem. § 3 Abs. 3 betragen:

Gefäß	Anz. Entleerungen/Jahr	Gebühr pro Entleerung
35-Bio-Behälter	36	€ 3,34
80-Bio-Behälter	52	€ 4,99
120-Bio-Behälter	52	€ 7,19

Grün- und Grasschnittsäcke bzw. -behälter:

Gefäß	Gebühr pro Entleerung
Grünschnittbehälter 800 l	€ 55,76
Grasschnittsack 120 l	€ 6,57

4. Die Gebühr für zusätzlich benötigte Müllsäcke gem. § 3 Abs. 4 wird mit € 10,-- je 70l-Sack sowie € 5,-- je 40l-Sack festgelegt.

Artikel IV

Die Hundesteuerverordnung der Gemeinde Tristach, kundgemacht am 23.12.2011, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 02.12.2021, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 22.12.2022 geändert wie folgt:

1. Die Höhe der Steuer für einen Hund nach § 2 Abs. 1 beträgt € 60,65/Jahr.

Artikel V

Die Friedhofsgebührenverordnung der Gemeinde Tristach, kundgemacht am 15.12.2017, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 02.12.2021, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 22.12.2022 geändert wie folgt:

1. Die Grabbenutzungsgebühr nach § 2 Abs. 1 beträgt:

a) Einzelgrab	€ 65,77
b) Doppelgrab.....	€ 106,65

- | | | |
|---|---|--------|
| c) Arkade..... | € | 233,76 |
| d) Randdoppelgrab..... | € | 128,54 |
| e) Urnennische (2er oder 4er-Nische)..... | € | 361,64 |
2. Die Grabbenutzungsgebühr nach § 3 Abs. 1 beträgt:
- | | | |
|--|---|----------|
| a) Erdgrab Sarg..... | € | 498,37 |
| b) Erdgrab Urne..... | € | 47,48 |
| c) Urnennische (2er oder 4er-Nische) – Einmalgebühr bei Erstbelegung | € | 1.084,89 |
3. Die Gebühr für die Inanspruchnahme von Friedhofseinrichtungen (Gebühr für die Benützung der Leichenhalle) nach § 4 beträgt € 35,60 inkl. Reinigung durch die Gemeinde.
4. Die Gebühr für Exhumierungen und Umbettungen nach § 5 Abs. 1 beträgt € 617,03

Artikel VI

Die Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages der Gemeinde Tristach, kundgemacht am 15.12.2016, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 02.12.2021, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 22.12.2022 geändert wie folgt: Der Erschließungsbeitragsatz nach § 1 wird mit 2,97 v.H. festgesetzt.

Artikel VII

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2023 in Kraft.“

Exkurs: Bewerbungen für die Pacht der „Dorfstube“:

Der Bürgermeister kann die erfreuliche Mitteilung machen, dass unlängst nahezu zeitgleich zwei Interessenten für die „Dorfstube“ mit ihm in Kontakt getreten seien. Möglicherweise könnte die „Dorfstube“ ab Sommer 2023 wieder eine/n Pächter/-in haben.

17. Festsetzung des Unterschiedsbetrages zwischen der Summe der vorgeschriebenen Beträge (Soll) und der veranschlagten Beträge im Rechnungsjahr 2023 gem. § 15 (1), Ziff. 7 der VRV (Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung):

Der festzulegende Unterschiedsbetrag ist für die Jahresrechnung 2023 anzuwenden. Zu beschließen sei, so der Bürgermeister, ab welchem Betrag Abweichungen gegenüber dem Voranschlag beim Vortrag der Jahresrechnung 2023 zu erläutern sind. 2011 wurde der ggst. Betrag von rund € 7.300,-- auf € 10.000,-- erhöht. Vorgeschlagen wird, den in Rede stehenden Unterschiedsbetrag für 2023 bei € 10.000,-- zu belassen.

GR Armin Zlöbl plädiert für eine Erhöhung, zumal alle im Rahmen der vierteljährlichen Kassenprüfungen festgestellten, betragsmäßig höheren Überschreitungen bereits bei den jew. Gemeinderatssitzungen erläutert werden.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig, den Unterschiedsbetrag zwischen der Summe der vorgeschriebenen Beträge (Soll) und der veranschlagten Beträge im Rechnungsjahr 2023 gem. § 15 (1), Ziff. 7 der VRV (Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung) gegenüber dem 2023 gleich zu belassen und mit € 10.000,-- festzusetzen. Eine Erhöhung soll für die kommenden Jahre ins Auge gefasst werden.

18. Vortrag des Voranschlages 2023 und Beschlussfassung:

Der Bürgermeister teilt mit, dass während der 2-wöchigen Auflage des Voranschlages 2023 keine Stellungnahmen beim Gemeindeamt eingelangt sind. Er dankt der Finanzverwalterin Fr. Simone Oberkofler für ihre Arbeit im Zusammenhang mit der Erstellung des Voranschlages 2023.

Der Vorsitzende informiert über die Finanzgebarung bzw. -verwaltung der Gemeinde wie folgt: Vor einigen Jahren wurde die Kameralistik (einfache Einnahmen-, Ausgabenrechnung) durch eine Dreikomponentenrechnung ersetzt:

1. Ergebnisrechnung [wesentliche Erträge und Aufwendungen mit Nettoergebnis (Gewinn oder Verlust)];
2. Finanzierungsrechnung [Geldflüsse (Einzahlungen und Auszahlungen) und zwar im operativen, investiven und Finanzierungsbereich];
3. Vermögensrechnung [Bilanz – über welche Vermögenswerte (Straßen, Wald, Gebäude etc.) verfügt die Gemeinde – diese belaufen sich dzt. auf ca. 17 Mio. Euro].

Der vorliegende Voranschlag 2023, welcher alle im § 5 der VRV 2015 sowie die in der Tiroler Gemeindeordnung (§§ 82, 88 und 91) vorgesehenen Bestandteile und Anlagen umfasst, wird mittels Video-Beamer präsentiert und in der Folge vom Bürgermeister in den wesentlichen Inhalten erörtert.

Mit Zustimmung des Gemeinderates geht der Vorsitzende beim Vortrag des Voranschlages 2023 nur auf jene Positionen näher ein, bei denen sich gegenüber 2022 größere Änderungen ergeben. Viele Positionen wurden an den Verbraucherpreisindex angepasst, die vom Land vorgegebenen Ausgaben (z.B. jene auf dem Sozialektor – siehe weiter unten) sind von der Gemeinde nicht beeinflussbar.

Die Ergebnisrechnung lt. S. 3 des Voranschlages 2023 stellt sich wie folgt dar:

Bezeichnung/Jahr	2023	2022
Erträge	3.461.000,00	3.178.000,00
Aufwände	3.502.500,00	3.174.500,00
Differenz	-41.500,00	3.500,00

Vergleich der Ergebnis- mit der Finanzierungsrechnung lt. S. 7 und 8 des Voranschlages:

Operativ:

Bezeichnung	Betrag [€]
Einnahmen	3.450.000,00
Ausgaben ¹⁾	-2.800.000,00
Differenz	650.000,00

¹⁾ Die Abschreibung des abnutzbaren Anlagevermögens der Gemeinde (Straße, Kanal etc.) ist rechnerisch in den Aufwendungen enthalten, genauso wie die Abfertigungsrückstellungen.

Investitionen:

Bezeichnung	Betrag [€]
Einnahmen	200.000,00
Ausgaben	-1.400.000,00
Differenz	-1.200.000,00

Finanzierung:

Bezeichnung	Betrag [€]
Einnahmen	438.000,00
Ausgaben	-92.000,00
Differenz	346.000,00

Die Ausgaben auf den Sozialsektor sind sehr hoch:

Bezeichnung	Betrag [€]
A.ö. BKH Lienz	105.000,00
Wohn- u. Pflegeheim	14.000,00
Behinderteneitrag	177.000,00
Sozialhilfe	137.000,00
Sozialsprengel	71.000,00
Summe:	504.000,00

Die größten Einnahmen der Gemeinde sind:

Bezeichnung	Betrag [€]
Ertragsanteile ²⁾	1.700.000,00
Wasser	90.000,00
Abwasser	180.000,00
Müll	120.000,00
Holz	60.000,00
Grundsteuer	75.000,00
Kommunalsteuer	75.000,00
Bedarfszuweisungen	152.000,00
Sonst. Zuweis. FAG	200.000,00
Summe:	2.652.000,00

²⁾ Die Abgabenertragsanteile machen mit € 1,7 Mio. ca. 50 % des Gesamtbudgets aus.

Die jährlichen Personalkosten der Gemeinde belaufen sich lt. Voranschlag auf ca. € 670.000,--. Beim Dienstpostenplan wurde ein zusätzlicher Gemeindearbeiter für 2023 eingepflegt. Dazu informiert der Bürgermeister, dass ein Interessent auf Grund eines besseren Jobangebotes leider wieder abgesprungen sei.

Die Repräsentationsausgaben wurden von € 3.600,-- auf € 5.100,-- erhöht, da ab 2023 alle Gemeindebürger/-innen 80 Jahre und älter persönlich ein kleines Präsent von der Gemeinde erhalten.

Bei den Stromkosten muss mit einer Steigerung in Höhe von € 71.000,-- gerechnet werden (Erhöhung von € 26.000,-- auf € 97.000,--).

Die Fa. LEITHOFF OG mit Sitz in 9900 Lienz/Peggetz, bietet Bodenurnen (Modulsystem) bzw. Urnenstelen und Urnensäulen an. Gemeindeseits sei nicht daran gedacht, eine weitere Urnenwand zu errichten, so der Bürgermeister. Einen entsprechenden Tarif für die Urnensysteme d. Fa. LEITHOFF OG muss der Gemeinderat festlegen, sobald die diesbezügl. Details geklärt sind. Eine Erweiterung des Friedhofes nach Süden hin ist möglich, da die dafür erforderliche Fläche bereits vor Jahren von der Gemeinde angekauft wurde.

Auf Grund personeller Umstrukturierungen im Sozialsprengel Lienz-Land gäbe es den dringenden Wunsch, bei den Büroräumlichkeiten im 1. Stock des Nordtraktes des Gemeindezentrums eine Türe durchzubrechen, so der Bürgermeister. Eine diesbezügl. Kostenbeteiligungsquote muss mit den Sprengelverantwortlichen noch verhandelt werden; den größeren Kostenanteil werde aber wohl die Gemeinde als Vermieterin zu tragen haben, meint der Vorsitzende.

Die Firma BS Transport GmbH – Hannes und Christa Bundschuh, Seebachstraße13, 9907 Tristach wurde verkauft, was einen nicht unerheblichen Ausfall bei der Kommunalsteuer zur Folge haben wird, sobald der Tristacher Firmensitz aufgelöst wurde. Dieser Ausfall sollte zumindest teilweise durch die Regionalenergie Osttirol ausgeglichen werden, welche im Frühjahr 2023 ihre neuen Büroräumlichkeiten im Raika-Gebäude (Lavanter Straße 6) mit ca. 6 Arbeitskräften beziehen wird.

Umfassende Änderungen bei der Software der Finanzverwaltung bedingen eine Kostensteigerung bei den EDV-Gebühren.

Der Bürgermeister schließt seinen Vortrag des Voranschlages 2023 und bittet um Wortmeldungen:

GR Christian Ortner sagt, er sehe Einsparungspotential in folgenden Bereichen: Der Wastler-Stadl mit veranschlagtem Aufwand von € 260.000,-- müsse aus dem Voranschlag genommen werden. Weiters könne man bei den Haushaltsstellen „Repräsentationen“, „Ehrungen“ und „Verfügungsmittel des Bürgermeisters“ weitere € 20.000,-- einsparen, ergäbe in Summe € 280.000,--. Diese Mittel könnte man dem Sportverein Tristach zur Verfügung stellen.

Zu dem auf S. 129 des Voranschlages mit € 260.000,-- veranschlagten Wastler-Stadl verweist der Bürgermeister darauf, dass die dafür zugesagten Fördermittel in Höhe von € 180.000,-- zweckgebunden seien und man diese nicht so ohne weiteres umwidmen könne. Die Bevölkerung wurde über einen Bürgerbeteiligungsprozess in das Projekt eingebunden. Im Foyer des Gemeindeamtes war eine Infosäule mit Powerpoint-Präsentation mit der Möglichkeit aufgestellt, schriftliche Stellungnahmen abzugeben und Vorschläge zur Nutzung einzubringen. Der Gestaltungsbeirat des Landes hat den Stadl für erhaltenswert und prägend für den Ortskern erachtet. Aufgabe der Gemeinde sei, das schöne Ortsbild mit Stadel zu erhalten. Das Land Tirol erachte den Erhalt des Stadls offenbar als wertvoll, sonst wären nicht so hohe Fördermittel in Aussicht gestellt worden. Auffassungs- und Vorstellungsunterschiede zwischen der Gemeinderatspartei „Gemeinsam für Tristach mit Bgm. Markus Einhauer – GT“ und der Gemeinderatspartei „Gemeinsam Unabhängig für Tristach - GUT“ den Wastler-Stadl betreffend seien evident.

Auf Anfrage von GR Christian Ortner teilt der Bürgermeister mit, dass zwischen der Gemeinde Tristach und der Erbgemeinschaft der Verlassenschaft nach Edith Huber lt. Gemeinderatsbeschluss die Übernahme von 4 Baugrundstücken zu einem sozialverträglichen Preis in Höhe von € 175,-- je m² (abzügl. Nebenkosten) vereinbart wurde. Ein Ansuchen um Aufbesserung des Kaufpreises um 10 % auf € 192,50 hat der Gemeinderat in der Folge abgelehnt.

Der unter „Gemeinschaftspflege Gemeinderat – Weihnachtsfeier“ veranschlagte Betrag in Höhe von € 2.000,-- sei vermutlich für die Pensionisten, so GR Christian Ortner. Der Bürgermeister sagt, dass dieser Betrag für die Essen des Gemeinderates nach den Voranschlags- und der Rechnungsabschlussitzungen gedacht sei. Er verweist darauf, dass der Gemeinderat Tristach kein Sitzungsgeld erhalte, diese Essen seien daher nur als kleine Entschädigung für die Arbeit des Gemeinderates zu sehen und seines Erachtens mehr als angemessen.

Die für einen Ausflug des Gemeinderates veranschlagten € 4.000,-- seien zu viel, einmal in der Periode sei für den Gemeinderat genug, meint GR Christian Ortner weiters. Hier handle es sich nicht um einen Ausflug des Gemeinderates, sondern um einen für die Bediensteten, der schon lange nicht mehr stattgefunden habe, erwidert der Bürgermeister. Außerdem wird festgehalten, dass der Gemeinderat in der Vergangenheit nur einmal in der Gemeinderatsperiode eine Ausflugsfahrt unternommen hat.

Weiters spricht sich GR Christian Ortner gegen die für den Erwachsenenschule veranschlagte Jahressubvention im Betrag von € 900,-- aus. Dazu wird aus den Reihen des Gemeinderates festgehalten, dass der Leiter der Erwachsenenschule, Hr. Franz Gruber, regelmäßig halb- und

mehrtägige Ausflüge organisiert, bei denen in erster Linie Tristacher/-innen teilnehmen. Dieser Betrag sei lt. Bürgermeister als „Seniorenförderung“ zu sehen.

Bei der mit € 4.200,-- veranschlagten Ortsbildpflege handle es sich um die Kosten für die Betreuung der Blumenrabatte, so der Vorsitzende.

Im „UA 369“ handelt es sich bei den € 4.700,-- um den Beitrag an die Landesgedächtnisstiftung, so der Bürgermeister auf Anfrage von GR Christian Ortner. Weiters sind dort € 400,-- Subvention für die Kameradschaft Tristach-Amlach-Lavant vorgesehen, ergibt in Summe die im „UA 369“ veranschlagten € 5.100,--, teilt der Bürgermeister mit.

Die Tiroler Jungbauernschaft/Landjugend (JB/LJ) Tristach sei nicht neutral, sondern eine ÖVP- bzw. Bauernbund-Organisation und müsse diese Subvention daher ebenso aus dem Voranschlag gestrichen werden, teilt GR Christian Ortner mit. GR Armin Zlöbl sagt, hier müsse er für die JB/LJ eine Lanze brechen: Sie trete als politische Organisation nicht in Erscheinung bzw. sei nicht als solche zu sehen; z.B. habe die JB/LJ im Jahr 2022 den Schafalmwandertag organisiert, seit Jahren fertige sie die Erntedankkrone an und habe z.B. auch ein Keksebacken für Kinder veranstaltet. Der „Wert“ der Jungbauernschaft/Landjugend Tristach für die Dorfgemeinschaft sei mindestens gleich hoch anzusetzen wie jener anderer örtlicher Vereine und Institutionen, eine Subventionierung daher durchaus gerechtfertigt, so GR Armin Zlöbl abschließend. Die Mehrheit aus den Reihen des Gemeinderates schließt sich der Ansicht von GR Armin Zlöbl an.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters erhebt der Gemeinderat den vorliegenden Voranschlag 2023 mehrheitlich (10 Stimmen dafür, 2 Enthaltungen, 1 Gegenstimme) zum Beschluss. Dieser umfasst alle im § 5 der VRV 2015 sowie die in der Tiroler Gemeindeordnung (§§ 82, 88 und 91) vorgesehenen Bestandteile und Anlagen. Der mittels Video-Beamer präsentierte Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag stellen sich wie folgt dar:

Ergebnisvoranschlag:

Summe Erträge	3.461.000,00	€
Summe Aufwendungen	-3.502.500,00	€
Summe Haushaltsrücklagen.....	0,00	€
Nettoergebnis.....	<u>-41.500,00</u>	€

Finanzierungsvoranschlag:

Summe Einzahlungen operative Gebarung	3.444.900,00	€
Summe Auszahlungen operative Gebarung	-2.799.400,00	€
Summe Einzahlungen investive Gebarung.....	193.000,00	€
Summe Auszahlungen investive Gebarung.....	-1.415.300,00	€
Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	438.000,00	€
Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	-92.000,00	€
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	<u>-230.800,00</u>	€

Gemäß § 93 Abs. 5 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBl. Nr. 36/2001, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 62/2022, ist dieser Beschluss durch öffentlichen Anschlag an der Amtstafel für die Dauer von zwei Wochen kundzumachen.

GR Christian Ortner als Fraktionsführer der Gemeinderatspartei „Gemeinsam Unabhängig für Tristach - GUT“ sagt, dass man sich über die Finanzgebarung der Gemeinde im Vorfeld der Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl im Frühjahr 2022 informiert und festgestellt habe, dass diese in Ordnung sei. Dass es zum Voranschlag 2023 zwei Stimmenthaltungen und eine Gegenstimme seitens seiner Gemeinderatspartei gab, sei alleine auf das Projekt „Wastler-Stadl“ zurückzuführen, welches von der Gemeinderatspartei „GUT“ abgelehnt werde.

19. Anträge, Anfragen und Allfälliges:

19.1. Eruierung von Stromeinsparpotentialen – Vorbringen von GR Monika Draschl:

GR Monika Draschl sagt, man solle erheben, wo Strom seitens der Gemeinde eingespart werden könnte. Über ein entsprechendes Projekt sollten Einsparungspotentiale eruiert und in der Folge umgesetzt werden. Z.B. funktioniere die Regelung einiger Heizungen (Heizkörper, Fußbodenheizungen) nicht richtig.

GR Franz Zoier teilt mit, dass die Heizungs- und Lüftungssteuerungen im Gemeindezentrum Tristach „nicht die besten“ seien. Die Lüftung funktioniere suboptimal, ein Fachmann (Lüftungstechniker) müsste eine Überprüfung durchführen. Die gesamte Steuerung zu tauschen sei sehr kostenintensiv. Außerdem seien die Leuchtmittel für den großen Gemeindesaal nicht mehr zu bekommen, alle Lampen müssten daher umgerüstet werden.

Der Bürgermeister bittet, dass sich der „Ausschuss für Energie, Mobilität und Nachhaltigkeit“ dieser Thematik annimmt.

19.2. Dank Bgm.-Stv. Lydia Unterluggauer an Helferinnen im Zusammenhang mit der Organisation und Abwicklung der Seniorenweihnachtsfeier 2022:

Im Zusammenhang mit der Organisation und Abwicklung der am 17.12.2022 im großen Gemeindesaal stattgefundenen Seniorenweihnachtsfeier spricht Bgm.-Stv. Lydia Unterluggauer den Damen des Ausschusses für Jugend, Senioren, Familien und Soziales ein herzliches Dankeschön aus. Die Rückmeldungen seitens der Senioren/-innen seien durchwegs positiv, so Bgm.-Stv. Lydia Unterluggauer.

19.3. Dank Bürgermeister an Gemeinderat und Gemeindemitarbeiter:

Der Bürgermeister dankt dem Gemeinderat für die konstruktive Zusammenarbeit im auslaufenden Jahr 2022. In den Sitzungen habe man die Beratungen sachlich geführt und die unterschiedlichen Standpunkte debattiert. Er dankt allen für das Mitdenken und Mitbeschließen. Besonderen Dank spricht er Bgm.-Stv. Lydia Unterluggauer für ihr Engagement, speziell was soziale Belange betrifft, aus. Weiters dankt er den Verwaltungsbediensteten für die gute Zusammenarbeit. Er wünscht allen ein gesegnetes Weihnachtsfest, ein paar Tage der Erholung und alles Gute für das neue Jahr. Der Bürgermeister lädt alle zu einer kleinen Jause mit Umtrunk in das „Stüberl“ der Dorfstube ein. Jede/r Mandatar/-in erhält ein kleines Weihnachtspräsent.

19.4. Dank GR Christian Ortner an Gemeindemitarbeiter:

GR Christian Ortner als Fraktionsführer der Gemeinderatspartei „Gemeinsam Unabhängig für Tristach - GUT“ dankt den Verwaltungsbediensteten des Gemeindeamtes für ihre Arbeit bzw. die gute Zusammenarbeit im Jahr 2022.

Es gibt keine weiteren Wortmeldungen, der Bürgermeister dankt für die Aufmerksamkeit und Mitarbeit und schließt die Sitzung um 22:00 Uhr.

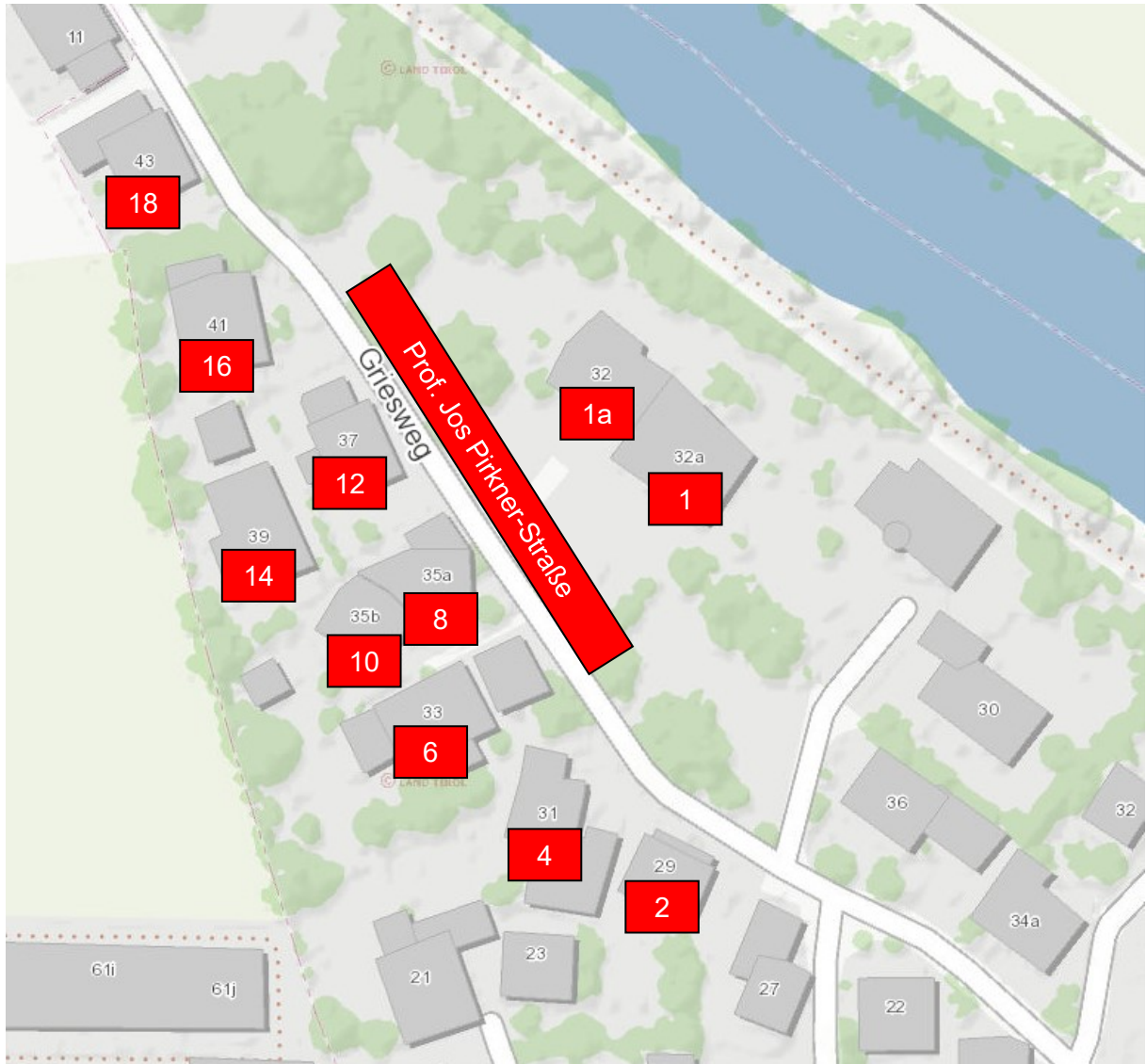
Tristach, am 18.01.2023

Fertigung
gem. § 46 (4) TGO 2001:

Vorsitzender – zwei weitere Mitglieder des Gemeinderates – Schriftführer

„Beilage 1“

zur Verordnung über die Bezeichnung einer Verkehrsfläche und die Nummerierung von Gebäuden in einem Teilbereich der Gemeinde Tristach lt. GR-Beschluss vom 22.12.2022



„Beilage B“ zum Protokoll über die Gemeinderatssitzung am 22.12.2022

Bezeichnung	Netto €	MwSt. %	MwSt. €	Brutto €	Einheit/Zeitraum
Grundsteuer A + B:	500,00	0,00	0,00	500,00	v.H. des Messbetrages
Kommunalsteuer: Bemessungsgrundlage (BMG) = Summe der Arbeitslöhne	3,00	0,00	0,00	3,00	v.H. der BMG
Vergnügungssteuer:					
Steuer für das Aufstellen von Spielautomaten, Glücksspielautomaten und Wettterminals					
Spielautomaten gem. § 2 Abs. 2 lit. a Tiroler Vergnügungssteuergesetz 2017 - VgnSIG	50,00	0,00	0,00	50,00	Spielautomat/angef. Monat
Am Aufstellungsort > 3 Spielautomaten zusammengefasst in organisatorischer Einheit	100,00	0,00	0,00	100,00	Spielautomat/angef. Monat
Spielautomaten gem. § 2 Abs. 2 lit. b und Glücksspielautomaten gem. § 2 Abs. 3 VgnSIG	700,00	0,00	0,00	700,00	Spiel-/Glücksspielautomat/angef. Mt.
Am Aufstellungsort > 3 Spiel- bzw. Glücksspielautom. zusammengef. in organisat. Einh.	1.400,00	0,00	0,00	1.400,00	Spiel-/Glücksspielautomat/angef. Mt.
Wettterminals	150,00	0,00	0,00	150,00	Automat/angefangenen Monat
Kartensteuer für Veranstaltungen:					
Kartensteuer für Filmvorführungen	10,00	0,00	0,00	10,00	v.H. der BMG
Alle anderen Veranstaltungen im Sinne des § 17 Abs. 3 Z1 FAG 2017	25,00	0,00	0,00	25,00	v.H. der BMG
Erschließungsbeitrag:					
Erschließungskostenfaktor (EKF):	163,50	0,00	0,00	163,50	
Erschließungsbeitragsatz (EBS):	2,97	0,00	0,00	2,97	% des EKF
Erschließungsbeitragsatz	4,8560	0,00	0,00	4,8560	
Bemessungsgrundlage Bauplatzanteil 150 % des EBS	7,2839	0,00	0,00	7,2839	m² Bauplatz
BMG Baumassenanteil 70 % des EBS	3,3992	0,00	0,00	3,3992	m³ Baumasse
Hundesteuer:					
Gem. § 2, Abs. 1 Hundesteuerverordnung	60,65	0,00	0,00	60,65	Hund
Wachhunde oder Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden	45,00	0,00	0,00	45,00	Hund
Wassergebühren:					
Wasseranschlussgebühren:					
Bauliche Anlage(n) mit höchstens 1 Wohnung bzw. Wohneinheit bzw. unbebautes Grundstück	822,77	10,00	82,28	905,05	Bauliche Anlage bzw. Grundstück
Anlagen mit mehreren Wohneinheiten (z.B.: Mehrfamilienhäuser, Wohnanlagen) - Staffelung:					
Wohneinheit <= 70 m² Wohnnutzfläche	610,47	10,00	61,05	671,52	Wohneinheit
Wohneinheit >70 und <=90 m² Wohnnutzfläche	663,55	10,00	66,36	729,91	Wohneinheit
Wohneinheit >90 und <=130 m² Wohnnutzfläche	716,61	10,00	71,66	788,27	Wohneinheit
Wohneinheit >130 m² Wohnnutzfläche	822,77	10,00	82,28	905,05	Wohneinheit
Wasserbenützungsg Gebühr:					
Hauswasser	0,98	10,00	0,10	1,08	m³
Garten- bzw. Stallwasser	0,68	10,00	0,07	0,75	m³
Wasserzählergebühr:					
3-m²-Zähler	14,46	10,00	1,45	15,91	Wasserzähler
7-m²-Zähler	16,39	10,00	1,64	18,03	Wasserzähler
Wasserpauschale (jährl.): (für Bauvorhaben während der Bauphase - § 4, Abs. 3 Wassergebührenordnung)	9,29	10,00	0,93	10,22	baul. Anl./Wohneinh.
Kanalgebühren:					
Kanalanschlussgebühr:					
Bemessungsgrundlage (BMG) für die Kanalanschlussgebühr ist die Summe der Bruttogrundrissflächen (BGF) aller Geschosse gem. ONORM B1800, einschl. Keller- und ausgebauter Dachgeschosse. Ausnahmen gem. § 3, Abs. 4 der Kanalgebührenverordnung (z.B. Garagen, Geräteschuppen, Stallungen, Scheunen etc.)	11,91	10,00	1,19	13,10	m² BGF
Kanalanschlusspauschale: Pro Einmündung in die öffentliche Kanalanlage.	318,49	10,00	31,85	350,34	Anschluss
Kanalbenützungsg Gebühr:					
	2,70	10,00	0,27	2,97	m³
Abfallgebühren:					
Grundgebühr:					
	0,156666	10,00	0,015667	0,172333	Liter Restmüll
Kunststoffsack 40 Liter	6,27	10,00	0,63	6,90	Entsorgung
Kunststoffsack 70 Liter	10,97	10,00	1,10	12,07	Entsorgung
Kunststoffbehälter 80 Liter	12,53	10,00	1,25	13,78	Entleerung
Kunststoffbehälter 120 Liter	18,80	10,00	1,88	20,68	Entleerung
Kunststoffbehälter 240 Liter	37,60	10,00	3,76	41,36	Entleerung
Kunststoffbehälter 660 Liter	103,40	10,00	10,34	113,74	Entleerung
Stahlblechcontainer 800 Liter	125,33	10,00	12,53	137,86	Entleerung
Absetzmulde 5000 Liter	783,33	10,00	78,33	861,66	Entleerung
Weitere Gebühr: Literpreis nto.					
Wöchentl./2-wöch. Abf.: Kunststoffsack 0,0425 40 Liter	1,89	10,00	0,19	2,08	Entsorgung
Kunststoffsack 0,0283 70 Liter	2,21	10,00	0,22	2,43	Entsorgung
Kunststoffbehälter 0,0271 80 Liter	2,42	10,00	0,24	2,66	Entleerung
Kunststoffbehälter 0,0250 120 Liter	3,35	10,00	0,34	3,69	Entleerung
Kunststoffbehälter 0,0242 240 Liter	6,49	10,00	0,65	7,14	Entleerung
Kunststoffbehälter 0,0238 660 Liter	17,58	10,00	1,76	19,34	Entleerung
Stahlblechcontainer 0,0231 800 Liter	20,69	10,00	2,07	22,76	Entleerung
Absetzmulde 0,0167 5000 Liter	93,63	10,00	9,36	102,99	Entleerung
4-wöchentliche Abfuhr: Kunststoffsack 0,0425 40 Liter	1,89	10,00	0,19	2,08	Entsorgung
Kunststoffsack 0,0283 70 Liter	2,21	10,00	0,22	2,43	Entsorgung
Kunststoffbehälter 0,0344 80 Liter	3,07	10,00	0,31	3,38	Entleerung
Kunststoffbehälter 0,0306 120 Liter	4,10	10,00	0,41	4,51	Entleerung
Kunststoffbehälter 0,0289 240 Liter	7,77	10,00	0,78	8,55	Entleerung
Kunststoffbehälter 0,0312 660 Liter	23,02	10,00	2,30	25,32	Entleerung
Stahlblechcontainer 0,0312 800 Liter	27,91	10,00	2,79	30,70	Entleerung
Absetzmulde 0,0206 5000 Liter	115,51	10,00	11,55	127,06	Entleerung
Biomüllgebühr:					
Bio-Behälter (26 Wo.)	3,04	10,00	0,30	3,34	Entleerung
Bio-Behälter (52 Wo.)	4,54	10,00	0,45	4,99	Entleerung
Bio-Behälter (52 Wo.)	6,54	10,00	0,65	7,19	Entleerung
Grün- und Grasschnittsäcke bzw. -behälter					
Grünschnittbehälter 800 Liter	50,69	10,00	5,07	55,76	Entleerung
Einstecksack f. Biobehälter (Verrechn. zu Selbstkosten) 120 Liter	5,97	10,00	0,60	6,57	Sack
Gebühr für einen zusätzlich benötigten Müllsack:					
70 Liter	0,62	0,00	0,00	0,62	Sack
40 Liter	9,09	10,00	0,91	10,00	Sack
Sperrmüllabholung					
	4,55	10,00	0,46	5,01	Abholung

„Beilage B“ zum Protokoll über die Gemeinderatssitzung am 22.12.2022

Bezeichnung	36,18	10,00	3,62	39,80	Einheit/Zeitraum
Friedhofsgebühren:					
Grabbenützungsgebühr					
Einzelgrab:	65,77	0,00	0,00	65,77	Grab/10 Jahre
Doppelgrab:	106,65	0,00	0,00	106,65	Grab/10 Jahre
Arkade:	233,76	0,00	0,00	233,76	Grab/10 Jahre
Randdoppelgrab:	128,54	0,00	0,00	128,54	Grab/10 Jahre
Urnennische (2er oder 4er-Nische)	361,64	0,00	0,00	361,64	Urnennische/10 Jahre
Grabrichtungsgebühr					
Erdgrab Sarg	498,37	0,00	0,00	498,37	Bestattung
Erdgrab Urne	47,48	0,00	0,00	47,48	Beisetzung
Urnennische (2er oder 4er-Nische) - Einmalgebühr bei Erstbelegung	1.084,89	0,00	0,00	1.084,89	Urnennische
Exhumierungen/Umbettungen	617,03	0,00	0,00	617,03	Exhumierung/Umbettung
Gebühr Benützung Leichenhalle (inkl. Reinigung)	35,60	0,00	0,00	35,60	Sterbefall
Kindergartenbeitrag:					
Für ein 2- oder 3-jähriges Kind:	41,51	13,00	5,40	46,91	1. Kind/Monat/20 Wo.-Std.
Für das zweite und jedes weitere 2- oder 3-jährige Kind:	26,79	13,00	3,48	30,27	Weit. Kind/Monat/20 Wo.-Std.
Schulische Tagesbetreuung					
Betreuungsbeitrag 1 Tag/Wo.	20,63	0,00	0,00	20,63	Mt./Kind
Betreuungsbeitrag ab 2 Tagen/Wo..	30,95	0,00	0,00	30,95	Mt./Kind
Mittagessen	5,40	0,00	0,00	5,40	Mittagessen
Arbeitseinsatz Gemeindearbeiter	36,55	0,00	0,00	36,55	Stunde
Parkgebühren					
Parkraumbewirtschaftung Ostufer Tristacher See					
Tageskarte PKW	2,50	20,00	0,50	3,00	Tag
Nachmittagskarte PKW (ab 14:00 Uhr)	1,67	20,00	0,33	2,00	Nachmittag (ab 14:00 Uhr)
Tageskarte Kleinbus bis 20 Sitzplätze	4,17	20,00	0,83	5,00	Tag
Tageskarte Bus über 20 Sitzplätze	8,33	20,00	1,67	10,00	Tag
10er-Block (PKW)	16,67	20,00	3,33	20,00	10er-Block
Parkplätze westlich Sportplatz Tristach					
Tageskarte PKW	1,67	20,00	0,33	2,00	Tag
Saisonkarte	12,50	20,00	2,50	15,00	Wintersaison
Benützungsgebühren Gemeindezentrum					
Mit Inanspruchnahme der Dienste der Pächterin der "Dorfstube"					
Großer Saal					
Bis einschließlich 100 Personen	215,14	20,00	43,03	258,17	Veranstaltung
Seminartarif (Ermäßigung 30 %, Seminardauer max. 4 Std.)	150,60	20,00	30,12	180,72	Veranstaltung
Über 100 Personen	269,54	20,00	53,91	323,45	Veranstaltung
Seminartarif (Ermäßigung 30 %, Seminardauer max. 4 Std.)	188,68	20,00	37,74	226,42	Veranstaltung
Kleiner Saal	44,51	20,00	8,90	53,41	Veranstaltung
Begräbnisse (großer oder kleiner Saal)	1,06	20,00	0,21	1,27	boniertem Essen
Ohne Inanspruchnahme der Dienste der Pächterin der "Dorfstube"					
Großer Saal					
Pauschalgebühr	323,95	20,00	64,79	388,74	Veranstaltung
Seminartarif (Ermäßigung 30 %, Seminardauer max. 4 Std.)	226,77	20,00	45,35	272,12	Veranstaltung
Reinigungsgebühr	54,40	20,00	10,88	65,28	Veranstaltung
Kleiner Saal					
Pauschalgebühr	86,54	20,00	17,31	103,85	Veranstaltung
Reinigungsgebühr	27,18	20,00	5,44	32,62	Veranstaltung
Reinigungspauschale großer Saal					
bei kommerzieller Nutzung durch Vereine und sonstige Institutionen	54,40	20,00	10,88	65,28	Veranstaltung
Alle Veranstaltungen					
Betreuung technische Anlage großer Saal	37,84	0,00	0,00	37,84	Stunde
Heizkostenpauschale					
großer Saal	54,40	20,00	10,88	65,28	Veranstaltung
kleiner Saal	16,08	20,00	3,22	19,30	Veranstaltung
Pauschalgebühr großer Saal GemeindebürgerInnen (mit/ohne Pächterin)	164,85	20,00	32,97	197,82	Veranstaltung
Kopien- bzw. Druckpreise					
Gemeindekopierer Kyocera TASKalfa 4053ci - pro A4-Seite inkl. weißem Papier 80g/m ²)					
SW-Kopie bzw. -druck	0,05	0,00	0,00	0,05	Kopie/Druck
Farbkopie bzw. -druck	0,25	0,00	0,00	0,25	Kopie/Druck
Farbkopie bzw. -druck für Aussendungen örtlicher Vereine/Institutionen	0,06	0,00	0,00	0,06	Kopie/Druck